

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Frage	Antwort
1	Die Leistungsbeschreibung verpflichtet den Auftragnehmer, den erstellten Blueprint vollständig veröffentlichungstauglich aufzubereiten und dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter einer Creative-Commons-Lizenz (vorzugsweise CC BY 4.0) zu ermöglichen (§ 10 Abs. 2 Vertragsentwurf). Gleichzeitig verlangt die Leistungsbeschreibung eine umfangreiche Dokumentation der zugrunde liegenden KI -Anwendung, insbesondere hinsichtlich Systemarchitektur, Entwurfsspezifikation, Algorithmen, Trainings- und Validierungsdaten sowie der Ergebnisse von Tests und Evaluierungen (Anlage 1, Tabelle 1). Aus unserer Sicht führt diese Kombination von Anforderungen zu erheblichen praktischen und rechtlichen Problemen. In vielen realen Anwendungsfällen wird die als Referenz herangezogene KI -Anwendung nicht vom Auftragnehmer selbst entwickelt oder betrieben, sondern von einem Kunden oder sonstigen Dritten. Die geforderten Dokumentationsbestandteile stellen dabei regelmäßig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar bzw. enthalten vertrauliche Informationen, deren Offenlegung weder vertraglich zulässig noch wirtschaftlich vertretbar ist. Verwendbarkeit von Referenzanwendungen Dritter Ist die Verwendung einer KI -Anwendung eines Kunden oder sonstigen Dritten als Grundlage für den Blueprint überhaupt zulässig, wenn wesentliche Teile der geforderten technischen Dokumentation aufgrund bestehender Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht veröffentlicht und nicht unter einer Creative-Commons-Lizenz freigegeben werden können?	1. Die Dokumentation der Systemarchitektur bezieht sich auf das Produkt, für welches die Konformitätsbewertung durchgeführt werden soll. Der Auftragnehmer soll selbst Entwickler der Anwendung sein, für welche die technische Dokumentation erstellt werden soll. Wir gehen davon aus, dass die Entwicklenden der Anwendungen auch die jeweiligen Eigentums-, Nutzungs- und Geheimhaltungsrechte besitzen. Wie in den Leistungsbeschreibungen zu jedem Los dargestellt stellt der Auftragnehmer im Zuge der Gewährleistung der Veröffentlichungstauglichkeit sicher, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sicherheitskritische Informationen und Patienten bzw. Gesundheitsdaten entfernt werden. Darüber hinaus trägt er dafür Sorge, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Für Anwendungen, die KI-Systeme Dritter verwenden, empfehlen wir Los 6 „Drittanbieter KI“.

Bieterfragen vom 28.August 2026

Falls dies zulässig sein soll, wie ist der offensichtliche Widerspruch zwischen den Veröffentlichungsanforderungen des Vertrags und den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des jeweiligen Rechteinhabers aufzulösen? 2. Umgang mit nicht veröffentlichungsfähigen Informationen Wie ist zu verfahren, wenn einzelne verpflichtend geforderte Dokumentationsbestandteile, beispielsweise Systemarchitektur, Modellaufbau, Trainingsparameter, Evaluierungsergebnisse oder technische Entwurfsspezifikationen, zwingend kundeneigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten? Insbesondere stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen das Fehlen dieser Informationen zum Ausschluss der Referenzanwendung führt oder ob eine teilweise Offenlegung ausreichend ist. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob eine bloße Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verwendung generischer Platzhalter den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen kann. In vielen Fällen würde eine derart starke Abstraktion dazu führen, dass die Dokumentation ihren fachlichen Aussagewert verliert und eine tatsächliche Nachnutzung oder Nachvollziehbarkeit durch Dritte nicht mehr gewährleistet ist. 3. Zulässigkeit abstrahierter oder synthetischer Beschreibungen Wäre es zulässig, anstelle der tatsächlichen KI-Anwendung eine abstrahierte, fiktive oder synthetische Referenzbeschreibung zu verwenden, die lediglich auf einer realen Kundenanwendung basiert, jedoch keine vertraulichen technischen Details offenlegt?	2. Unter Umständen kann auch eine teilweise Offenlegung genügen, diese muss jedoch so gestaltet sein, dass ein klarer Beispielcharakter zu erkennen ist. Geschwärzte/Geänderte Daten müssen entsprechend gekennzeichnet sein und anhand anschaulicher Beispiele repräsentativ dargestellt werden. Bitte beachten Sie dabei die Vorgaben der Leistungsbeschreibungen: Informationen dürfen nur entfernt/geschwärzt werden, wenn die Referenzdokumentation ohne diese für Dritte verständlich und nachnutzbar bleibt. Der Auftragnehmer hat entfallene Informationen durch generische Platzhalter (z.B. "[Herstellername]", "[Modellversion]", "[spezifischer Parameterwert]") zu ersetzen und den Typ der Information zu kennzeichnen. Sollten diese Maßnahmen dazu führen, dass die Nachnutzbarkeit der Dokumentation dadurch verhindert wird, kann das Projekt nicht eingereicht werden. 3. Die beschriebene KI-Anwendung soll einen klaren und realistischen Mehrwert für das deutsche Gesundheitswesen bieten. Die Anwendung selbst sollte realistisch dargestellt werden. Es wird kein Mindest-Reifegrad der Produktentwicklung vorgeschrieben. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass für die Erstellung der technischen Dokumentation detaillierte Kenntnisse über die Architektur und Systemgestaltung vorhanden sein müssen, da
---	--

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Falls dies zulässig sein sollte, bitten wir um Konkretisierung der Mindestanforderungen an den Realitätsbezug, die inhaltliche Validität sowie die Nachvollziehbarkeit eines solchen Blueprints. Andernfalls bestünde das Risiko, dass Bieter entweder gegen berechnete Geheimhaltungsinteressen ihrer Kunden verstoßen oder aber die Anforderungen an die Veröffentlichung und Nachnutzbarkeit des Blueprints faktisch nicht erfüllen können. Vor diesem Hintergrund erscheint derzeit unklar, wie die geforderte Veröffentlichung unter einer offenen Lizenz mit den in der Praxis üblichen Eigentums-, Nutzungs- und Geheimhaltungsrechten Dritter vereinbar sein soll.	andererseits die technische Dokumentation nicht mit ausreichender Detailtiefe erstellt werden kann. Von hypothetischen Produkten ist insofern abgesehen, als diese vermutlich nicht den Detailgrad für eine ausreichende Dokumentation aufweisen würden.
2	Gehen wir recht in der Annahme, dass Bieter auf alle Lose ein Angebot abgeben können?	Nein, die Annahme trifft nicht zu. Die Bekanntmachung wurde dahingehend korrigiert: Ein Bieter darf Angebote für maximal 2 Lose abgeben.
3	Besteht eine Präferenz dahingehend, ob für die verschiedenen Lose dieselbe KI-Anwendung genutzt wird, um Abhängigkeiten und Schnittmengen über die Lose herauszustellen, oder aber eine unterschiedliche KI-Anwendung betrachtet wird, um einen möglichst großen Abdeckungsgrad zu reflektieren?	Die Einreichungen werden für jedes Los unabhängig voneinander bewertet. Entsprechend besteht keine Präferenz.
4	Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Angebotserstellung aufgrund der geforderten verkürzten Darstellung der betrachteten KI-	Siehe Antwort 1.3:

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Anwendungen auch exemplarische KI -Anwendungen herangezogen werden können?	Die beschriebene KI -Anwendung soll einen klaren und realistischen Mehrwert für das deutsche Gesundheitswesen bieten. Die Anwendung selbst sollte realistisch dargestellt werden. Es wird kein Mindes- Reifegrad der Produktentwicklung vorgeschrieben. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass für die Erstellung der technischen Dokumentation detaillierte Kenntnisse über die Architektur und Systemgestaltung vorhanden sein müssen, da andererseits die technische Dokumentation nicht mit ausreichender Detailtiefe erstellt werden kann. Von hypothetischen Produkten ist insofern abzusehen, als diese vermutlich nicht den Detailgrad für eine ausreichende Dokumentation aufweisen würden.
5	Wird für jedes Los ein eigenständiges Angebot mit einem eingeständigem Konzept erwartet oder kann auch ein losübergreifendes Angebot erstellt werden? Ist in diesem Falle für jedes Los ein eigenständiges Konzept zu erstellen? Soll in diesem Fall auch zwischen den Losen referenziert werden, um Abhängigkeiten darzustellen?	Es ist für jedes angebotene Los (max. 2 Lose pro Bieter) ein eigenständiges Angebot mit einem jeweils eigenen Konzept einzureichen, da jedes Los separat bewertet wird. Ein rein losübergreifendes Angebot ist nicht zulässig.
6	Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Konzepterstellung nur die in der Anlage 16 aufgeführten Bewertungskriterien und die darin enthaltenen Anforderungen an die Konzepterstellung relevant sind?	Hinsichtlich der Inhalte stellen die in der Bewertungsmatrix dargestellten inhaltlichen Anforderungen nur die Mindestinhalte dar, auf die der Bieter einzugehen hat. Es steht den Bietern frei, weitere Aspekte in den Konzepten zu adressieren, sofern diese einen Mehrwert bieten. Die Bewertungskriterien sind dagegen abschließend.

Bieterfragen vom 28. August 2026

7	Wie ist geplant mit den Abhängigkeiten zwischen den Losen umzugehen? Wie sollen dadurch eventuell entstehende Mehraufwände berücksichtigt werden?	Die Einreichungen werden für jedes Los unabhängig voneinander bewertet. Entsprechend muss jede Einreichung ein eigenständiges Konzept aufweisen.
8	Wenn nach Auftragserteilung eine andere KI-Anwendung betrachtet werden soll, die ggf. deutlich komplexer oder umfangreicher ist, kann der Preis dann noch einmal um den Mehraufwand angepasst werden?	Nein, es muss die Anwendung dokumentiert werden, die für die Einreichung verwendet wurde. Aufgrund des kurzen Projektzeitraums und der engen Frist gehen wir nicht davon aus, dass sich die Komplexität der Anwendung maßgeblich verändern wird. Im Übrigen wird auf § 7 des Vertrages verwiesen.
9	Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Leistungen erfolgt? Gehen wir recht in der Annahme, dass Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche nur bei werkvertraglichen Leistungen bestehen? Gehen wir recht in der Annahme, dass die Gewährleistungsfrist einheitlich 2 Jahre ab Gesamtabnahme beträgt?	Bei der Erstellung der geforderten Unterlagen handelt es sich um eine Werkleistung. Soweit im Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten daher die gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag.
10	Gehen wir recht in der Annahme, dass an vorbestehenden Altschutzrechten des Auftragnehmers lediglich nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare Rechte eingeräumt werden? Gehen wir weiter recht in der Annahme, dass beim Einsatz von Standard-, KI- oder Open Source Software dritter Hersteller deren Lizenzbedingungen ausschließlich und vorrangig gelten?	Die Annahme ist zutreffend.

Bieterfragen vom 28.August 2026

11	Gehen wir recht in der Annahme, dass Geheimhaltungspflichten 5 Jahre nach Vertragsbeendigung enden?	Grundsatz: Ja, die Annahme trifft zu. Die Geheimhaltungspflichten enden 5 Jahre nach Vertragsbeendigung, sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die zu erstellende technische Dokumentation (der Blueprint) bereits vor Ablauf der Geheimhaltungspflicht veröffentlicht werden wird. Wir gehen davon aus, die Dokumentation bereits im Jahr 2027 zu veröffentlichen.
12	Gehen wir recht in der Annahme, dass unter "steht dafür ein" keine verschuldensunabhängige Haftung zu verstehen ist?	Die Annahme ist zutreffend.
13	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf 100 % des Einzelauftragswertes begrenzt und die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen ist?	Ja, das ist zutreffend. Es gelten die Regelungen des Vertrages, insbesondere § 14.

Bieterfragen vom 28.August 2026

14	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber nur von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen IP-Schutzrechtsverletzungen bis zu einer Höhe von 100 % des Einzelauftragswertes freizustellen hat?	Dies ist nicht zutreffend. Es gelten die Regelungen des Vertrages, insbesondere § 14.
15	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer sämtliche Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vergütet erhält?	Dies ist nicht zutreffend. Es gelten die Regelungen des Vertrages, insb. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 6.
16	Gemäß § 10 Absatz 4 „05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf“ wird auf Pre-Existing IP verwiesen und dem Auftraggeber im Blueprint beschriebenen Konzepte, Prozesse und logischen Abläufe für eigene Konformitätsbewertungen im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts frei zu nutzen und zu adaptieren gewährt wird. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Einräumung eines dort beschriebenen Nutzungsrechts nur erfolgen muss, wenn dies für die Nutzung der unter diesem Vertrag erstellten Leistung zwingend notwendig ist?	Die dem Auftraggeber gewährten Nutzungsrechte gelten für alle in der Leistungsbeschreibung geforderten Dokumente. Gemäß § 10 Abs. 4 des Vertragsentwurfs gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den späteren Nutzern des Blueprints ein einfaches, unentgeltliches und unwiderrufliches Recht, die im Blueprint beschriebenen Konzepte, Prozesse und logischen Abläufe für eigene Konformitätsbewertungen frei zu nutzen und zu adaptieren. Eine Einschränkung, dass dies nur erfolgen muss, wenn es zwingend notwendig ist, ist im Vertrag nicht vorgesehen.
17	Bezug: Dokument 16 Bewertungskriterien, Abschnitte „Konzept zum Vorgehen & Wissenstransfer“ In den genannten Abschnitten wird jeweils ein Umfang von „max. 1 DIN A4-Seite“ für losübergreifende Inhalte angegeben; gleichzeitig wird ein „individuelles Umsetzungskonzept für jedes Los“ gefordert. Aus dieser Formulierung ergibt sich für uns keine eindeutige Vorgabe zum zulässigen Gesamtumfang. Projektplan“, Seiten 4-5	Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Pro abgegebenes Angebots sind drei Konzepte einzureichen. 1.Problemstellung (max. 2 DIN A4-Seiten) 2.Konzept zum Vorgehen & Wissenstransfer (max. 1 DIN A4 Seite)

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Ist die Angabe „max. 1 DIN A4-Seite“ als Gesamtumfang für den jeweiligen Abschnitt zu verstehen (d. h. losübergreifende und losindividuelle Inhalte zusammen auf einer Seite)? Falls nein: Welcher Seitenumfang ist je Los für die losindividuellen Ausführungen zulässig bzw. vorgesehen (z. B. max. 1 Seite pro Los zusätzlich zur losübergreifenden Seite)?	3. Zeit- und Projektplan (max. 1 DIN A4 Seite) Die weiteren formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Konzepte gemäß Dokument 16 Bewertungskriterien sind zu berücksichtigen Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die Einreichung folgenden formalen Anforderungen entsprechen muss: Problemdarstellung: maximal 2 DIN A4 Seiten Konzept Wissenstransfer: maximal 1 DIN A4 Seite Zeit und Projektplan: maximal 1 DIN A4 Seite Anlage 16 wird aktualisiert zur Verfügung gestellt
18	Bezug: Dokument 16_Bewertungskriterien, Abschnitt „Problemdarstellung“, Seite 2 Anders als bei den Abschnitten „Konzept zum Vorgehen & Wissenstransfer“ und „Zeit- und Projektplan“ enthält der Abschnitt „Problemdarstellung“ keinen Hinweis auf eine individuelle Ausarbeitung je Los. Aus unserer Sicht sind die geforderten Inhalte jedoch losspezifisch: Die zu untersuchende regulatorische Kernproblemstellung unterscheidet sich in ihrem Fokus je nach Los, auch die Nachnutzbarkeit hängt vom konkreten Aspekt und der Passung der Anwendung auf diesen ab. Wir gehen daher davon aus, dass die Problemdarstellung je Los individuell auszuarbeiten ist und die Angabe von max. 2 DIN A4-Seiten entsprechend je Los gilt.	Die Einreichungen werden für jedes Los unabhängig voneinander bewertet. Entsprechend muss jede Einreichung ein eigenständiges Konzept aufweisen. Eine losübergreifende Darstellung von Inhalten mit Verweisen in den losindividuellen Teilen ist nicht zulässig. Jedes Los muss vollständig und eigenständig bearbeitet werden. Die Gesamtlänge jeder Einreichung beträgt 4 DIN A4 Seiten (siehe vorherige Frage).

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Wir bitten um Bestätigung dieser Auslegung sowie um Klarstellung, ob es zulässig ist, losübergreifend identische Inhalte – insbesondere die Kurzbeschreibung der Anwendung – nur einmal darzustellen und in den losindividuellen Teilen darauf zu verweisen, ohne sie je Los zu wiederholen.	
19	Die Vergabeunterlagen beinhalten keine auf einen konkreten EURO-Betrag gedeckelte Haftungsbegrenzung für den Auftragnehmer. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sind rechtlich gehalten, ihre Haftung angemessen und in Relation zu ihrem Versicherungsschutz für Schäden zu begrenzen (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2 iVm 59o Abs. 1 BRAO). Für Rechtsanwaltsgesellschaften ergibt sich ein Haftungsbetrag von 10 Mio Euro (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2 iVm 59o Abs. 1 BRAO) für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Ist es zugelassen, den von Ihnen vorgeschlagenen § 14 Abs. (3) der Anlage 05_Vertragsentwurf: (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. um folgenden Satz 3 als branchenübliche Haftungsbegrenzung, welche die berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten für die ausgeschriebenen rechtsberatenden Tätigkeiten berücksichtigt, zu ergänzen: „BMG und der Auftragnehmer vereinbaren die Beschränkung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Haftung	Nein, dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Haftungsbegrenzung in § 14 Abs. 3 des Vertragsentwurfs ist abschließend und gilt für alle Bieter gleichermaßen. Eine branchenspezifische Ergänzung oder Änderung der Haftungsbegrenzung für einzelne Bieter oder Berufsgruppen ist im Hinblick auf den vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 GWB) nicht zulässig. Es ist den Bietern überlassen, im Rahmen ihrer Angebotskalkulation die für sie erforderlichen Versicherungen vorzusehen. Wenn eine Bietergemeinschaft als Auftragnehmer auftritt, gilt die Haftungsbegrenzung für die Bietergemeinschaft als Vertragspartei. Die interne Aufteilung der Haftung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft untereinander zu regeln.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	nach Satz 1 auf eine Höchstsumme von insgesamt EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) pro Schadensfall.“ Ohne Deckelung der Haftungsbegrenzung auf einen konkreten EURO-Betrag ist die Versicherbarkeit der Gewährleistungsansprüche problematisch. Wird dem Vorschlag zugestimmt? Wie verhält sich die Haftungsbegrenzung, wenn wir als Bietergemeinschaft mit einem weiteren Unternehmen, welche keine Haftungsbegrenzung zusammen bieten? Gilt die Haftungsbegrenzung dann für beide Unternehmen?	
20	Insbesondere § 9 Abs. 1 und 2 der Anlage 05_Vertragsentwurf Die Vergabeunterlagen enthalten umfassende Veröffentlichungsrechte im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse. Eine solche Weitergabe/Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen kann potenzielle (dritt-)haftungsrechtliche Risiken für den Auftragnehmer mit sich bringen (sog. Expertenhaftung). Kann bestätigt werden, dass eine Weitergabe / Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen nur erfolgt, indem der Auftraggeber sich die Arbeitsergebnisse zu eigen macht und mithin für Dritte nicht ersichtlich wird, dass sie vom Auftragnehmer oder unter seiner Mitwirkung entstanden sind? Gehen wir recht in der Annahme, dass trotz der Einräumung eines übertragbaren Nutzungsrechts an den Arbeitsergebnissen nach § 9 Abs. (1) das geistige Eigentum an eingebrachten Daten, Software, Mustern, Hilfsmitteln, Tools, Modellen, Systemen sowie anderen Methoden und Fachwissen (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen	Wir verstehen die Nennungen von § 9 in der Frage so, dass dort § 10 des Vertragsentwurfs gemeint ist. Die Ergebnisse werden durch das BMG veröffentlicht. Gemäß § 10 Abs. 2 des Vertragsentwurfs erfolgt die Veröffentlichung unter einer Creative-Commons-Lizenz (vorzugsweise CC BY 4.0 – Namensnennung). Der Auftragnehmer kann auf sein Recht auf Urheberbenennung am Werk verzichten, sofern der Auftraggeber die standardisierten Bedingungen der gewählten CC-Lizenz einhält. Eine anonyme Veröffentlichung ist daher nicht vorgesehen. Hinsichtlich des geistigen Eigentums ist festzuhalten: Für den Blueprint selbst gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 1 des Vertragsentwurfs ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Hingegen verbleiben gemäß § 10 Abs. 4 des Vertragsentwurfs alle Rechte an bereits vor Bestehen des Vertrages existierenden

Bieterfragen vom 28.August 2026

	entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) weiterhin beim Auftragnehmer verbleibt und dies über eine ggf. weite Auslegung des § 9 Abs. (4) abgesichert ist?	Softwarekomponenten, Algorithmen, KI-Modellen oder geschützten Methoden (Pre-Existing IP) beim Auftragnehmer.
21	Unter 1.2.2 „Weitere Leistungen“ der jeweiligen LB der Lose sind Mitwirkung an bis zu zwei Vernetzungs- und Diskussionsveranstaltungen genannt. Können sie diese bitte erläutern?	Der Auftraggeber plant, Anfang November (KW 45) einen Workshop in Berlin durchzuführen, an dem pro Projekt zwei Mitarbeitende teilnehmen sollen. An dem Workshop werden Expertinnen und Experten für Datenschutz, Konformitätsbewertungen und Medizinproduktrecht teilnehmen. Am Folgetag findet darüber hinaus ein zusätzlicher Workshop zur weiteren Gestaltung der KI-Reallabore im Gesundheitswesen statt, an der eine freiwillige Teilnahme zusätzlich möglich ist und begrüßt wird.
22	1. Erfüllung der Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle "Experte" durch Unterauftragnehmer oder Eignungsleiher (Betrifft: Anlage 16 Bewertungskriterien, Tabellenblatt "Mindestanforderung", Schlüsselrolle "Experte"; Anlage 03 Bewerbungsbedingungen, Ziffer 2.1 und Ziffer 7.1): Ziffer 2.1 der Bewerbungsbedingungen nimmt ausdrücklich auf Erklärungen von Unterauftragnehmern und Eignungsleihern Bezug. Wir bitten um Bestätigung, dass die Mindestanforderungen (A-Kriterien) an die Schlüsselrolle "Experte" auch durch eine Person erfüllt werden können, die nicht beim Bieter, sondern bei einem Unterauftragnehmer bzw. Eignungsleiher beschäftigt ist. Sofern dies bestätigt wird, bitten wir zusätzlich um Auskunft, welche Unterlagen hierfür mit dem Angebot einzureichen sind. Die Anlage 07 Eigenerklärung Experte sieht ausschließlich die Benennung der Personen sowie eine Bestätigung vor. Ist darüber hinaus eine	Ja, die Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle „Experte“ können auch durch eine Person erfüllt werden, die bei einem Unterauftragnehmer bzw. Eignungsleihgeber beschäftigt ist. Für die Benennung eines Experten ist mit dem Angebot ausschließlich die Anlage 07 "Eigenerklärung Experte" einzureichen, die vom Bieter auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Darin sind die benannten Experten (einschließlich derer von Unterauftragnehmern/Eignungsleihgebern) anzugeben und deren Qualifikation und Erfahrung zu bestätigen. Setzt ein Bieter einen Experten ein, der nicht beim Bieter selbst beschäftigt ist, sondern bei einem anderen Unternehmen, ist dieses Unternehmen zwingend als Nachunternehmer anzugeben und für dieses Unternehmen die für Nachunternehmer vorgesehenen Dokumente einzureichen.

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Verpflichtungserklärung des Eignungsleihers nach § 47 Abs. 1 VgV vorzulegen, und falls ja, in welcher Form?	Anlage 11 wird den Bietern zur Verfügung gestellt.
23	2. Auslegung "Konformitätsbewertungsprozess unter Einbindung einer benannten Stelle" (Betrifft: Anlage 16 Bewertungskriterien, Tabellenblatt "Mindestanforderung", Schlüsselrolle "Experte", dritter Spiegelstrich) Die Mindestanforderung lautet: "Erfahrung mit dem Konformitätsbewertungsprozess von Software-Medizinprodukten (in mindestens einem Projekt muss der Konformitätsbewertungsprozess unter Einbindung einer benannten Stelle erfolgreich abgeschlossen worden sein)." Wir bitten um Klarstellung, ob die Anforderung jeweils als erfüllt gilt, wenn a) das Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 93/42/EWG (MDD) bzw. 98/79/EG (IVDD) vor Geltungsbeginn der MDR erfolgreich abgeschlossen wurde; b) das Verfahren nach der IVDR (Verordnung (EU) 2017/746) statt nach der MDR (Verordnung (EU) 2017/745) durchgeführt wurde; c) die benannte Person das Verfahren auf Seiten der benannten Stelle begleitet hat (z. B. als Auditorin oder Produktprüferin) statt auf Herstellerseite; d) das Verfahren im Rahmen einer Zertifikatsverlängerung oder einer wesentlichen Änderung eines bereits zertifizierten Produkts durchgeführt wurde.	Es wird klargestellt, dass die Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle "Experte" sicherstellen sollen, dass der Auftragnehmer über die für die qualitativ hochwertige Erstellung des Blueprints erforderliche Expertise verfügt. Zu a) nein, die Anforderung gilt nicht als erfüllt. Zu b) ja, die Anforderung gilt als erfüllt. Zu c) ja, die Anforderung gilt als erfüllt. Zu d) ja, die Anforderung gilt als erfüllt.

Bieterfragen vom 28.August 2026

24	3. Geschätzter Auftragswert je Los (Betrifft: Anlage 02 Preisblatt; Anlage 16 Bewertungskriterien, Tabellenblatt "Preis") Die Bekanntmachung weist einen geschätzten Gesamtwert von 2.000.000 EUR auf Verfahrensebene aus. Ein geschätzter Auftragswert für die einzelnen Lose ist weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen angegeben. Die Preiswertung sieht vor, dass ein Angebot beim Zweifachen des niedrigsten Gesamtpreises 0 Punkte erhält. Wir bitten um Auskunft, ob sich der geschätzte Gesamtwert gleichmäßig auf die Lose verteilt oder ob sich die Lose im geschätzten Auftragswert unterscheiden. Soweit möglich, bitten wir um Mitteilung der für die einzelnen Lose vorgesehenen geschätzten Auftragswerte.	Zum geschätzten Auftragswert: Aus Gründen der Wahrung eines freien und uneingeschränkten Preiswettbewerbs werden keine geschätzten Einzelauftragswerte für die jeweiligen Lose bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geschätzten Auftragswerte zwischen den einzelnen Losen aufgrund unterschiedlicher Komplexität und Leistungsumfänge unterscheiden. Die Bieter sind aufgefordert, den jeweiligen Aufwand für jedes Los eigenständig und auf Basis der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu kalkulieren.
25	4. Hinweis nach Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen: widersprüchliche Gewichtung der Zuschlagskriterien (Betrifft: Anlage 03 Bewerbungsbedingungen, Ziffer 9; Anlage 16 Bewertungskriterien) Wir weisen gemäß Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen auf folgenden Widerspruch in den Vergabeunterlagen hin: Die Tabelle in Ziffer 9 der Bewerbungsbedingungen weist das Kriterium 2.1 "Problemdarstellung" mit 40 % aus. Die dort unmittelbar darunter aufgeführten Unterkriterien ergeben in Summe jedoch 50 % (2.1.1 mit 10 %, 2.1.2 mit 15 %, 2.1.3 mit 25 %). Die Anlage 16 Bewertungskriterien weist das Kriterium 2.1 ebenfalls mit 50 % aus. Dadurch summiert sich die Tabelle in Ziffer 9 auf 90 % statt der dort ausgewiesenen 100 % (Preis 30 % + 40 % + 10 % + 10 %).	Zur Gewichtung der Zuschlagskriterien: Bei der Angabe von 40% in Ziffer 9 der Bewerbungsbedingungen (Anlage 03) für das Kriterium 2.1 „Problemdarstellung“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Es wird klargestellt, dass das Kriterium 2.1 mit insgesamt 50% gewertet wird.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Wir bitten um Klarstellung, welche Gewichtung für die Wertung maßgeblich ist, und gegebenenfalls um entsprechende Korrektur der Vergabeunterlagen.	
26	5. Hinweis nach Ziffer 4: Verhältnis der Experten - Mindestanforderung zum Auftragsgegenstand (Betrifft: Anlage 01 Leistungsbeschreibung Los 1, Abschnitt 1.1; Anlage 16 Bewertungskriterien, Tabellenblatt "Mindestanforderung", Schlüsselrolle "Experte", dritter Spiegelstrich) Abschnitt 1.1 der Leistungsbeschreibung stellt klar, dass Gegenstand der Dokumentation "eine KI-Anwendung für das Gesundheitswesen [ist], welche jedoch nicht notwendigerweise ein Medizinprodukt sein muss". Ebenso ist nach Tabelle 1 eine Integration der Beschreibung in die technische Dokumentation nach MDR ausdrücklich nicht erforderlich. Die Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle "Experte" verlangen demgegenüber ausnahmslos einen erfolgreich abgeschlossenen Konformitätsbewertungsprozess eines Software -Medizinprodukts unter Einbindung einer benannten Stelle. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Anforderung auch dann uneingeschränkt gilt, wenn die dem Blueprint zugrunde gelegte KI -Anwendung kein Medizinprodukt im Sinne der MDR ist und der Blueprint dementsprechend keine MDR -Konformitätsbewertung zum Gegenstand hat. Sofern die Anforderung auch in dieser Konstellation gilt, bitten wir um Auskunft, ob ein gleichwertiger Nachweis anerkannt wird, beispielsweise ein erfolgreich abgeschlossenes Konformitätsbewertungs- oder Zertifizierungsverfahren für ein Software - bzw. KI -System nach einem anderen Rechtsakt unter Einbindung einer akkreditierten oder benannten Konformitätsbewertungsstelle.	Es wird klargestellt, dass die Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle "Experte" sicherstellen sollen, dass der Auftragnehmer über die für die qualitativ hochwertige Erstellung des Blueprints erforderliche Expertise verfügt. Als gleichwertiger Nachweis werden auch erfolgreich abgeschlossene Konformitätsbewertungsverfahren unter Einbindung einer akkreditierten oder benannten Konformitätsbewertungsstelle für Software- bzw. KI-Systeme nach anderen in Anhang I Abschnitt A der KI-VO aufgeführten Harmonisierungsrechtsakten anerkannt.

Bieterfragen vom 28. August 2026

27	6. Hinweis nach Ziffer 4: Buchstabenverweise in Tabelle 1 der Leistungsbeschreibung Los 1 (Betrifft: Anlage 01 Leistungsbeschreibung Los 1, Anlage 1, Tabelle 1, Zeile "Verifizierung und Validierung sowie menschliche Aufsicht") Die Dokumentationsbestandteile dieser Tabellenzeile sind mit den Buchstaben g, h und i bezeichnet. Die beiden anschließenden Hinweise beziehen sich jedoch auf Bestandteile "a" und "b", die in dieser Zeile nicht vorkommen. Wir gehen davon aus, dass sich der Hinweis zur IEC 62304 auf Bestandteil g (Softwaretests) und der Hinweis zur Zulässigkeit fiktiver bzw. synthetischer Daten auf Bestandteil h (Genauigkeitstests) bezieht, und bitten um Bestätigung. Ergänzend bitten wir um Klarstellung, ob die Erlaubnis, mit fiktiven bzw. synthetischen Daten zu arbeiten, sowie die Verpflichtung "Testberichte sind für alle beschriebenen Tests anzufertigen" für sämtliche in dieser Zeile geforderten Tests gelten oder ausschließlich für den jeweils in Bezug genommenen Bestandteil.	Der Hinweis auf das redaktionelle Versehen in Tabelle 1 der Leistungsbeschreibung für Los 1 wird bestätigt. Die Zuordnung ist wie folgt korrekt: Die Zuordnung ist wie folgt korrekt: • Hinweis zu IEC 62304: Dieser bezieht sich auf Bestandteil g (Beschreibung bereits durchgeführter und geplanter Softwaretests). • Hinweis zu fiktiven/synthetischen Daten: Dieser bezieht sich auf Bestandteil h (Beschreibung durchgeführter und geplanter Maßnahmen bzw. Tests zur Überprüfung der Genauigkeit des KI-Modells). Die Erlaubnis, mit fiktiven bzw. synthetischen Daten zu arbeiten, gilt ausschließlich für Bestandteil h (Tests zur Überprüfung der Genauigkeit des KI-Modells im Sinne von Art. 15 KI-VO). Die Verpflichtung, Testberichte anzufertigen, gilt ebenfalls ausschließlich für Bestandteil h. Die Formulierung "Testberichte sind für alle beschriebenen Tests anzufertigen" bezieht sich auf alle Tests, die im Rahmen von Bestandteil h beschrieben werden (also alle Tests zur Überprüfung der Genauigkeit des KI-Modells).
28	7. Reichweite des Erfordernisses "der Auftragnehmer soll selbst Entwickelnder der Anwendung sein" beim Einsatz eines Unterauftragnehmers (Betrifft: Beantwortung der Bieterfragen vom 17.08.2026, Antwort zu Frage 1.1; Anlage 01 Leistungsbeschreibung Los 1, Abschnitte 1.1 und 1.2.1; Anlage 01 Leistungsbeschreibung Los 6, Abschnitt 1.1; Anlage 03 Bewerbungsbedingungen, Ziffer 2.1; Anlage 05 Vertragsentwurf, § 10 und § 12 Abs. 3)	Zur Reichweite des Erfordernisses „der Auftragnehmer soll selbst Entwickelnder der Anwendung sein“: Es wird bestätigt, dass das Erfordernis auch dann erfüllt ist, wenn die KI-Anwendung nicht vom Bieter selbst, sondern von einem im Angebot benannten Unterauftragnehmer entwickelt wurde, sofern 1. Der Unterauftragnehmer die erforderlichen Nutzungs-, Eigentums-, - und Geheimhaltungsrechte gem. § 10 des Vertragsentwurfs vollumfänglich einräumt

Bieterfragen vom 28. August 2026

In der Antwort zu Frage 1.1 heißt es: "Der Auftragnehmer soll selbst Entwickelnder der Anwendung sein, für welche die technische Dokumentation erstellt werden soll. Wir gehen davon aus, dass die Entwickelnden der Anwendungen auch die jeweiligen Eigentums-, Nutzungs- und Geheimhaltungsrechte besitzen." Ziffer 2.1 der Bewerbungsbedingungen nimmt ausdrücklich auf Erklärungen von Unterauftragnehmern Bezug, und nach § 12 Abs. 3 des Vertragsentwurfs hat der Auftragnehmer Handlungen seiner Unterauftragnehmer wie eigenes Handeln zu vertreten. Ein im Angebot benannter Unterauftragnehmer ist danach der Auftragnehmerseite zuzuordnen und gerade kein am Auftrag unbeteiligter Dritter. Wir bitten vor diesem Hintergrund um Bestätigung, dass das genannte Erfordernis auch dann erfüllt ist, wenn die KI-Anwendung nicht vom Bieter selbst, sondern von einem im Angebot benannten Unterauftragnehmer entwickelt wurde, sofern a) dieser Unterauftragnehmer die Eigentums-, Nutzungs- und Geheimhaltungsrechte an der Anwendung hält und die nach § 10 des Vertragsentwurfs erforderlichen Rechte einräumt, b) dieser Unterauftragnehmer an der Erstellung der Referenzdokumentation mitwirkt, so dass die in der Antwort zu Frage 1.3 geforderten "detaillierten Kenntnisse über die Architektur und Systemgestaltung" auf Auftragnehmerseite vorliegen, und c) die Anwendung damit kein KI-System eines am Auftrag unbeteiligten Dritten ist. Wir bitten ferner um Auskunft, ob die Formulierung "soll" als zwingende Anforderung oder als Regelfall mit Abweichungsmöglichkeit zu verstehen ist, und, falls zwingend, ob die Anforderung als Eignungskriterium, als	2. Der Unterauftragnehmer aktiv an der Dokumentation mitwirkt, sodass das geforderte Detailwissen über Architektur und Systemgestaltung vorhanden ist 3. Der Unterauftragnehmer dem Auftragnehmer gem. § 12 Abs. 3 des Vertragsentwurfs zuzurechnen ist. Die Formulierung „soll“ ist in diesem Zusammenhang als zwingende Anforderung zu verstehen. Die Anforderung, dass der Auftragnehmer (oder ein benannter Unterauftragnehmer) selbst Entwickelnder der Anwendung sein soll, dient der Sicherstellung, dass über die Anwendung die erforderlichen detaillierten Kenntnisse und die notwendigen Rechte für die Erstellung des Blueprints vorliegen Das Wort „soll“ weist hier daraufhin, dass in anderen Fällen weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, wie zuvor ausgeführt. Klarstellung zu Los 6: Das Erfordernis ist auch dann erfüllt, wenn die KI-Anwendung nicht vom Bieter selbst, sondern von einem im Angebot benannten Unterauftragnehmer entwickelt wurde, sofern die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vollständig vorliegen. Integraler Bestandteil hierbei ist, dass der Bieter oder der benannte Unterauftragnehmer das Drittmodell in eine eigene Gesamtanwendung integriert und die geforderte Referenzdokumentation für diese Gesamtanwendung eigenständig erstellt. Zum Begriff des Drittanbieters in Los 6: Der Begriff des "Drittanbieters" in Los 6 bezieht sich auf den Anbieter des eingesetzten KI-Modells bzw. KI-Dienstes, nicht auf den Entwickler der KI-Anwendung insgesamt.
---	--

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Ausschlusskriterium oder als Anforderung an die Leistungserbringung gehandhabt wird. Da die Antwort zu Frage 1.1 für Anwendungen, die KI-Systeme Dritter verwenden, auf Los 6 verweist, bitten wir schließlich um Klarstellung, ob das genannte Erfordernis in Los 6 in gleicher Weise gilt und ob sich der Begriff des Drittanbieters in Los 6 auf den Anbieter des eingesetzten KI-Modells beziehungsweise KI-Dienstes bezieht oder auf den Entwickler der KI-Anwendung insgesamt.	
29	8. Ergänzung zu unserer Frage 2: Konformitätsbewertungsprozess in beratender Rolle (Betrifft: Anlage 16 Bewertungskriterien, Tabellenblatt "Mindestanforderung", Schlüsselrolle "Experte", dritter Spiegelstrich; unsere Frage 2 aus der Nachricht vom 18.08.2026) In unserer Frage 2 vom 18.08.2026 haben wir um Klarstellung zu vier Fallgestaltungen gebeten. Wir bitten ergänzend um Klarstellung einer fünften Fallgestaltung: e) Die benannte Person hat den Konformitätsbewertungsprozess in beratender oder unterstützender Funktion für einen Hersteller begleitet, ohne beim Hersteller beschäftigt gewesen zu sein oder die Herstellerverantwortung getragen zu haben, und der Prozess wurde unter Einbindung einer benannten Stelle erfolgreich abgeschlossen. Die Mindestanforderung verlangt nach ihrem Wortlaut "Erfahrung mit dem Konformitätsbewertungsprozess von Software-Medizinprodukten" sowie für mindestens ein Projekt den erfolgreichen Abschluss unter Einbindung einer benannten Stelle. Eine bestimmte Rolle oder Anstellung der Person im Projekt wird nicht gefordert. Wir gehen daher davon aus, dass auch die beratende Begleitung eines Herstellers erfasst ist, und bitten um Bestätigung.	Die Annahme wird bestätigt. Die Anforderung an die Schlüsselrolle „Experte“ gilt auch dann als erfüllt, wenn die benannte Person den Konformitätsbewertungsprozess in beratender oder unterstützender Funktion für einen Hersteller begleitet hat, ohne beim Hersteller beschäftigt gewesen zu sein oder die Herstellerverantwortung getragen zu haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Person tatsächlich maßgeblich an dem Konformitätsbewertungsprozess mitgewirkt hat. Eine bloße Randbeteiligung ohne substantielle Einbringung in den Prozess erfüllt die Anforderung nicht.

Bieterfragen vom 28. August 2026

30	Wir bitten um eine Fristverlängerung bis Montag, den 14.09.2026.	Die Angebotsfrist wird auf den 2. September 2026, 14:00 Uhr verlängert.
31	Vor dem Hintergrund der Komplexität der Leistung und der urlaubsbedingt eingeschränkten Verfügbarkeiten bitten wir um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist um 14 Kalendertage.	Siehe Antwort auf Bieterfrage Nr. 30
32	§ 10 Abs. 2 des Vertragsentwurfs sieht vor, dass der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist, den Blueprint unter einer Creative-Commons-Lizenz (vorzugsweise CC BY 4.0 – Namensnennung) zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer verzichtet dabei auf sein Recht auf Urheberbenennung am Werk, sofern der Auftraggeber die standardisierten Bedingungen der gewählten CC-Lizenz einhält. Die CC BY 4.0-Lizenz sieht standardmäßig eine Namensnennung des Urhebers vor. Soweit der Auftraggeber von dieser Namensnennungspflicht Gebrauch macht und die Auftragnehmerin namentlich in Veröffentlichungen, Berichten oder sonstigen Dokumenten nennt, besteht das Risiko, dass Dritte den Eindruck gewinnen, die Auftragnehmerin habe für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder regulatorische Konformität des Blueprints eine eigenständige Haftung übernommen (sog. Expertenhaftung). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Gehen wir recht in der Annahme, dass die beabsichtigte Veröffentlichung des Blueprints ausschließlich ohne namentliche Nennung der Auftragnehmerin erfolgt? Hilfsweise bitten wir darum, in den Vertrag folgende Klarstellung aufzunehmen: „Hiervon ausgenommen ist die Nennung des Namens der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber in Veröffentlichungen,	Die Annahme des Bieters ist zutreffend. Die beabsichtigte Veröffentlichung des Blueprints erfolgt ausschließlich ohne namentliche Nennung der Auftragnehmerin. Dies folgt bereits aus § 10 Abs. 2 des Vertragsentwurfs. Dort ist geregelt, dass der Auftragnehmer auf sein Recht auf Urheberbenennung am Werk verzichtet, sofern der Auftraggeber die standardisierten Bedingungen der gewählten CC-Lizenz einhält. Eine ergänzende vertragliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Berichten oder sonstigen Dokumenten ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung, insbesondere wenn dies gegenüber Dritten den Eindruck einer Haftungsübernahme der Auftragnehmerin für die Ergebnisse erwecken könnte."	
33	Für Unternehmen, die bestimmten berufsrechtlichen oder regulatorischen Unabhängigkeitsanforderungen unterliegen (z.B. Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften aufgrund von Independence-Vorgaben), kann es nach Vertragsschluss notwendig werden, ein Mandat aus Unabhängigkeitsgründen niederzulegen. Das allgemeine außerordentliche Kündigungsrecht des § 648a BGB deckt diesen Sachverhalt nicht hinreichend ab. Ist der Auftraggeber bereit, in § 15 ein ausdrückliches Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers für den Fall aufzunehmen, dass regulatorische oder berufsrechtliche Unabhängigkeitsvorschriften die Fortführung des Mandats untersagen? Im Falle der Ausübung dieses Rechts würde dem Auftragnehmer lediglich die Vergütung für bereits erbrachte und abgenommene Leistungen zustehen.	Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Wesentliche Vertragsbedingungen wie Kündigungsrechte können im laufenden Vergabeverfahren aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bieter nicht mehr nachträglich geändert werden. Das Risiko, dass berufsrechtliche Unabhängigkeitsvorschriften die Fortführung des Mandats untersagen können, ist für betroffene Unternehmen vorhersehbar und bei der Teilnahmeentscheidung zu berücksichtigen.
34	Widerspruch hinsichtlich der Höchstzahl bewertbarer Lose: In der Vergabebekanntmachung vom 29. Juli 2026 (augenscheinlich keine aktuellere Version vorhanden) auf evergabe-online.de wird unter Ziffer 2.1.5 als „Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter Angebote einreichen kann“ die Zahl „7“ genannt. In der Beantwortung der Bieterfrage 2 wird hingegen die Zahl „2“ angegeben, was dazu im Widerspruch steht. Welche der beiden Angaben ist maßgeblich? Frage 2: Mehrfachvergabe einzelner Lose:	Zur Höchstzahl der bewertbaren Lose: Es wird klargestellt, dass ein Bieter Angebote für maximal 2 Lose einreichen darf. Bei der Angabe der Zahl „7“ in Ziffer 2.1.5 der Bekanntmachung handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Die Beantwortung der Bieterfrage 2 gilt uneingeschränkt. Eine Berichtigung der Bekanntmachung wird durchgeführt. Zur Mehrfachvergabe einzelner Lose:

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Beabsichtigt der Auftraggeber, einzelne Lose mehrfach (an mehrere Auftragnehmer parallel) zu vergeben, oder wird je Los ausschließlich ein Zuschlag an einen Bieter erteilt? Frage 3: Anrechnung verschiedener Beteiligungsformen auf die Losbegrenzung: Sollte eine Begrenzung der Höchstzahl bewerbbarer Lose Bestand haben, stellen sich folgende Teilfragen: a) Bezieht sich eine etwaige Begrenzung der Höchstzahl bewerbbarer Lose ausschließlich auf die Lose, für die ein Unternehmen selbst als Bieter ein Angebot abgibt beziehungsweise den Zuschlag erhalten kann, oder werden auch Lose, in denen ein Unternehmen als Unterauftragnehmer eines anderen Bieters vorgesehen ist, bei dieser Begrenzung mitgerechnet? b) Ist ein Unternehmen, das in höchstens zwei Losen als eigenständiger Bieter ein Angebot abgibt, zugleich in weiteren Losen als benannter Unterauftragnehmer eines anderen, ebenfalls eigenständig anbietenden Unternehmens zulässig, sofern die jeweiligen Leistungsteile klar abgegrenzt sind und tatsächlich von dem Unterauftragnehmer erbracht werden?	Es ist vorgesehen, dass einzelne Lose mehrfach (an mehrere Auftragnehmer parallel) vergeben werden können, sofern dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Pro Los werden die 2 wirtschaftlichsten Angebote bezuschlagt.. Zur Anrechnung verschiedener Beteiligungsformen auf die Losbegrenzung: Die Begrenzung der Höchstzahl bewertbarer Lose bezieht sich ausschließlich auf die Lose, für die ein Unternehmen selbst als Bieter ein Angebot abgibt bzw. den Zuschlag erhalten kann. Lose, in denen ein Unternehmen als Unterauftragnehmer eines anderen Bieters vorgesehen ist, werden bei dieser Begrenzung nicht mitgerechnet. Der Auftraggeber weist daraufhin, dass die Bieterkonstellation nicht derart genutzt werden darf, um die Vorgaben zur Loslimitierung zu umgehen. Die Abgabe eines Angebotes als reiner Schein- Nachunternehmer kann zum Angebotsausschluss aller Angebote dieses Unternehmens führen. Ein Unternehmen, das in höchstens zwei Losen als eigenständiger Bieter ein Angebot abgibt, ist zugleich in weiteren Losen als benannter Unterauftragnehmer eines anderen, ebenfalls eigenständig anbietenden Unternehmens zulässig, sofern die jeweiligen Leistungsteile klar abgegrenzt sind und tatsächlich von dem Unterauftragnehmer erbracht werden.
35	Gemäß den Mindestanforderungen an den einzusetzenden Experten ist unter anderem "Erfahrung mit dem Konformitätsbewertungsprozess von Software- Medizinprodukten" nachzuweisen, wobei in mindestens einem	Siehe Antwort zur Bieterfrage Nr. 23

Bieterfragen vom 28.August 2026

Projekt "der Konformitätsbewertungsprozess unter Einbindung einer benannten Stelle erfolgreich abgeschlossen worden sein" muss. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Anforderung auch dann als erfüllt gilt, wenn die relevante Erfahrung des Experten nicht auf Herstellerseite (d. h. als Wirtschaftsakteur/Antragsteller im Konformitätsbewertungsverfahren), sondern auf Seiten einer Benannten Stelle erworben wurde, die Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit als auditierende bzw. zertifizierende Stelle begleitet bzw. bewertet hat. Da eine Benannte Stelle das Konformitätsbewertungsverfahren des Herstellers nicht selbst als eigenes Vorhaben durchführt, sondern dieses extern prüft und zertifiziert, bitten wir um Bestätigung, ob: a) ausschließlich Erfahrung auf Herstellerseite (aktive Durchführung/Verantwortung für den erfolgreichen Abschluss eines eigenen Konformitätsbewertungsprozesses) anerkannt wird, oder b) auch einschlägige Erfahrung auf Seiten einer Benannten Stelle (Prüfung/Begleitung/Bewertung von Konformitätsbewertungsverfahren Dritter) als gleichwertiger Nachweis für die Mindestanforderung akzeptiert wird. Sofern Variante b) zutrifft, bitten wir zusätzlich um Klarstellung, wie der entsprechende Nachweis in der Anlage "Eigenerklärung Experte" in diesem Fall konkret zu erbringen bzw. zu formulieren ist (z. B. Bezeichnung des begleiteten Konformitätsbewertungsverfahrens, Rolle des Experten, Zeitraum der Tätigkeit), da die Vorlage erkennbar auf eine Formulierung aus Herstellerperspektive zugeschnitten ist.	Das Formular „Eigenerklärung Experte“ wurde entsprechend angepasst.
---	--

Bieterfragen vom 28.August 2026

36	Die Vergabeunterlagen beinhalten keine auf einen konkreten EURO-Betrag gedeckelte Haftungsbegrenzung für den Auftragnehmer. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sind rechtlich gehalten, ihre Haftung angemessen und in Relation zu ihrem Versicherungsschutz für Schäden zu begrenzen (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2 iVm 59o Abs. 1 BRAO). Für Rechtsanwaltsgesellschaften ergibt sich ein Haftungsbetrag von 10 Mio Euro (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2 iVm 59o Abs. 1 BRAO) für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Ist es zugelassen, den von Ihnen vorgeschlagenen § 14 Abs. (3) der Anlage 05_Vertragsentwurf: (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Um folgenden Satz 3 als branchenübliche Haftungsbegrenzung, welche die berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten für die ausgeschriebenen rechtsberatenden Tätigkeiten berücksichtigt, zu ergänzen: „BMG und der Auftragnehmer vereinbaren die Beschränkung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Haftung nach Satz 1 auf eine Höchstsumme von insgesamt EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) pro Schadensfall.“	Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es wird auf die bereits erteilte Antwort auf Bieterfrage Nr. 19 verwiesen. Ergänzend zur Frage nach Bietergemeinschaften mit Unternehmen ohne berufsrechtliche Beschränkung: Sollte eine Bietergemeinschaft den Zuschlag erhalten, gilt die vertragliche Haftungsbegrenzung für die Bietergemeinschaft als Vertragspartei insgesamt. Es ist nicht vorgesehen, die Haftungsbegrenzung für einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft unterschiedlich auszugestalten, unabhängig davon, ob diese berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder nicht. Die interne Aufteilung der Haftung und die etwaige Abdeckung von Differenzen durch interne Vereinbarungen oder Versicherungen sind den Mitgliedern der Bietergemeinschaft überlassen und nicht Gegenstand des Vertrags.
----	---	---

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Ohne Deckelung der Haftungsbegrenzung auf einen konkreten EURO-Betrag ist die Versicherbarkeit der Gewährleistungsansprüche problematisch. Wird dem Vorschlag zugestimmt? Wie verhält es sich, wenn wir als Bietergemeinschaft mit einem Unternehmen auftreten, welches dieser Beschränkung nicht unterliegt?	
37	Insbesondere § 9 Abs. 1 und 2 der Anlage 05_Vertragsentwurf Die Vergabeunterlagen enthalten umfassende Veröffentlichungsrechte im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse. Eine solche Weitergabe/Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen kann potenzielle (dritt-)haftungsrechtliche Risiken für den Auftragnehmer mit sich bringen (sog. Expertenhaftung). Kann bestätigt werden, dass eine Weitergabe / Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen nur erfolgt, indem der Auftraggeber sich die Arbeitsergebnisse zu eigen macht und mithin für Dritte nicht ersichtlich wird, dass sie vom Auftragnehmer oder unter seiner Mitwirkung entstanden sind? Gehen wir recht in der Annahme, dass trotz der Einräumung eines übertragbaren Nutzungs- rechts an den Arbeitsergebnissen nach § 9 Abs. (1) das geistige Eigentum an eingebrachten Daten, Software, Mustern, Hilfsmitteln, Tools, Modellen, Systemen sowie anderen Methoden und Fachwissen (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) weiterhin beim Auftragnehmer verbleibt und dies über eine ggf. weite Auslegung des § 9 Abs. (4) abgesichert ist?	Zur Veröffentlichung ohne Nennung des Auftragnehmers: Die Annahme ist zutreffend. Die Veröffentlichung des Blueprint erfolgt ohne namentliche Nennung des Auftragnehmers. Es wird auf die bereits erteilte Antwort auf Bieterfrage Nr. 32 verwiesen. Soweit der Blueprint im Rahmen von parlamentarischen Anfragen des Deutschen Bundestages an das BMG verwendet wird, gilt vorstehendes entsprechend. Zum geistigen Eigentum an den eingebrachten Materialien: Die Annahme ist zutreffend, vgl. § 9 Abs. 4 des Vertragsentwurfs.

Bieterfragen vom 28. August 2026

38	Nach § 4 Abs. 2 des Vertragsentwurfs ist „Der Blueprint zur Erfüllung von Meilenstein 2 ist zwingend innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn, spätestens am 10. Dezember 2026, beim Auftraggeber einzureichen.“ Vertragsbeginn ist laut § 4 Abs. 1 die Zuschlagserteilung (voraussichtlich KW 38/39); die Bekanntmachung nennt als Beginn dagegen den 01.10.2026. Wir bitten um Klarstellung: • Welcher Zeitpunkt ist für den Beginn der dreimonatigen Frist maßgeblich – die Zuschlagserteilung oder der 01.10.2026? • Wir verstehen die Regelung so, dass für die Erfüllung des zweiten Meilensteins die vollständige Frist von drei Monaten nach Vertragsbeginn zur Verfügung stehen soll. Verstehen wir daher richtig, dass sich der genannte Stichtag 10. Dezember 2026 bei einer späteren Zuschlagserteilung entsprechend verschiebt, sodass die vorgesehene Dreimonatsfrist in vollem Umfang gewahrt bleibt?	Der Blueprint zur Erfüllung von Meilenstein 2 ist zwingend innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn, spätestens aber am 10. Dezember 2026, beim Auftraggeber einzureichen. Für den Beginn der dreimonatigen Frist ist der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung maßgeblich, vgl. § 4 Abs. 1 des Vertragsentwurfs. Eine Verschiebung des Stichtages ist nicht vorgesehen.
39	Bei Einsatz von Experten, die nicht beim Bieter selbst angestellt sind, sondern von einem Nachunternehmen gestellt werden. Dabei soll das Nachunternehmen seine technische Kapazität (Qualifikation und Erfahrung der Experten) im Wege der Eignungsleihe gemäß § 47 VgV zur Verfügung stellen. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine solche Konstellation zulässig ist und über Anlage 09 (Unterauftragnehmer) sowie die Eigenerklärung Experte (Anlage 07) abgebildet werden kann – ohne dass eine Bietergemeinschaft gegründet werden muss? Sind in diesem Fall zusätzliche Unterlagen einzureichen?	Zum Einsatz von Experten, die nicht beim Bieter selbst angestellt sind, wird auf die Antwort auf Bieterfrage Nr. 22 verwiesen. Zur Vertraulichkeit nicht bezuschlagter Angebote: Ja, das BMG verpflichtet sich, die in nicht bezuschlagten Angeboten enthaltenen Konzepte, Lösungsansätze und Ideen vertraulich zu behandeln und weder selbst zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Dies ergibt sich aus § 5 VgV und Ziffer 13 der Bewerbungsbedingungen, wonach alle im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erhaltenen Unterlagen und Informationen

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Verpflichtet sich das BMG, die in nicht bezuschlagten Angeboten enthaltenen Konzepte, Lösungsansätze und Ideen vertraulich zu behandeln und weder selbst zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben? Wir bitten um Bestätigung, dass die eingereichten Angebote ausschließlich zum Zweck der Angebotswertung verwendet werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass neben den im Angebot benannten Experten (Schlüsselrollen) weitere Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von Nachunternehmern an der Auftragsausführung mitwirken dürfen, sofern die benannten Experten die inhaltliche Verantwortung und Qualität der Leistung sicherstellen?	sowohl während des Verfahrens als auch nach dessen Abschluss vertraulich zu behandeln sind. Zu weiteren Mitarbeitenden neben benannten Experten: Die Annahme ist zutreffend.
40	Zu Los 2: 1. Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Datenschutz-Folgenabschätzung wird auf Mustervorlagen von Datenschutzaufsichtsbehörden verwiesen. Wir bitten um Konkretisierung, welche Vorlagen bzw. methodischen Ansätze hierbei zugrunde gelegt werden sollen. Können Bieter alternativ etablierte und gleichwertige Verfahren verwenden? 2. Im Rahmen der Referenzdokumentation sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu entfernen, während gleichzeitig die Verständlichkeit und Nachnutzbarkeit für Dritte gewährleistet bleiben muss. Wir bitten um Konkretisierung, anhand welcher Kriterien die Nachnutzbarkeit bewertet wird und welcher Detaillierungsgrad insbesondere für die Beschreibung von Systemarchitekturen, Datenflüssen und technischen Lösungsansätzen erwartet wird, damit die Dokumentation als geeignete Referenzdokumentation („Blueprint“) angesehen werden kann. 3. Gehen wir recht in der Annahme, dass in "Los 2 - Datenschutz" keine Rechtsberatungsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG	Zu den Mustervorlagen für Risikoanalyse und Datenschutz-Folgenabschätzung: Für die Erstellung der datenschutzbezogenen Dokumentation sind die durch Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden. Dies ergibt sich aus Tabelle 1 in Anlage 1 der Leistungsbeschreibung Los 2 („Durch Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellte Mustervorlagen sind zu verwenden.“) Bieter können alternativ etablierte und gleichwertige Verfahren verwenden, sofern diese den Anforderungen der DSGVO vollumfänglich entsprechen und eine gleichwertige Qualität der Dokumentation gewährleisten. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit obliegt dem Auftraggeber. Im Zweifelsfall behält sich der Auftraggeber vor, ergänzende Nachweise zur Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren anzufordern. Zur Nachnutzbarkeit und zum Detaillierungsgrad:

Bieterfragen vom 28.August 2026

	abgefordert werden und demnach Rechtsberatungsleistungen im Sinne des § 2 RDG nicht Teil der Leistung sind?	Für die Nachnutzbarkeit maßgeblich ist, dass der Blueprint so ausgestaltet ist, dass er Dritten als konkrete, verständliche Orientierungshilfe für eine Durchführung regulatorischer Bewertungen dienen kann, vgl. § 2 Abs. 4 Vertragsentwurf. Darüber hinaus wird insbesondere auf Ziffer 1.2.1 und Tabelle 1 der Leistungsbeschreibung für Los 2 verwiesen. Zum Leistungsinhalt von Los 2: Die Annahme ist zutreffend. In Los 2 werden keine Rechtsberatungsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG abgefordert. Die Leistung beschränkt sich auf die Erstellung datenschutzbezogener Dokumentation (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Risikoanalyse, TOMs, Datenschutzfolgenabschätzung) als Referenzdokumentation für den Konformitätsbewertungsprozess.
41	Zu Los 6: Die Bieterin (beabsichtigt, für Los 6 ein spezialisiertes regulatorisches Beratungsunternehmen als Unterauftragnehmer einzusetzen. Bis zu zwei der insgesamt höchstens drei benannten Experten sollen von diesem Unternehmen gestellt werden. Soweit deren Qualifikation zugleich zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die Schlüsselrolle „Experte“ herangezogen wird, liegt nach unserem Verständnis neben dem Unterauftrag eine Eignungsleihe vor. Wir bitten um Bestätigung: 1. Form: Ist neben der Anlage „Einsatz von Unterauftragnehmern“ eine gesonderte Verpflichtungserklärung des kapazitätsstellenden Unternehmens einzureichen? Falls ja: Wird hierfür noch ein verbindliches	Zur Form der Erklärung: Die Einreichung der ausgefüllten Anlage „Einsatz von Unterauftragnehmern“ ist ausreichend. Ein gesondertes Formular wird nicht bereitgestellt. Eine formfreie, rechtsverbindlich unterzeichnete Verfügbarkeitszusage des eignungsleihenden Unternehmen ist zulässig und als Nachweis einzureichen. Zu den Nachweisen für das eignungsleihende Unternehmen: Für das eignungsleihende Unternehmen sind bereits mit dem Angebot die Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zum Datenschutz einzureichen. Zum Expertenformular:

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Formular bereitgestellt oder ist eine formfreie, rechtsverbindlich unterzeichnete Verfügbarkeitszusage zulässig? 2. Nachweise: Welche Eigenerklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot für das eignungsleihende/unterauftragnehmende Unternehmen selbst einzureichen (insbesondere Ausschlussgründe, Sanktionen und Datenschutz) und welche dürfen erst auf Anforderung folgen? 3. Expertenformular: Ist es ausreichend, die bis zu drei Personen in der Anlage „Eigenerklärung Experte“ der Bieterin zu benennen und zu bestätigen, dass sie die Mindestanforderungen in Summe erfüllen, oder sind zusätzliche unterschriebene Erklärungen des Unterauftragnehmers bzw. der einzelnen Personen erforderlich? 4. Leistungsanteil: Bestehen besondere Formvorgaben für die Darstellung des vom Unterauftragnehmer übernommenen Leistungsanteils und der personellen Verfügbarkeit? Wir bitten um Beantwortung unter Bezug auf die konkret mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen, damit eine formgerechte Einreichung sichergestellt werden kann.	Es ist ausreichend, die benannten Experten in der Anlage „Eigenerklärung Experte“ der Bieterin aufzuführen und zu bestätigen, dass diese die Mindestanforderungen in Summe erfüllen. Zusätzliche Erklärungen sind nicht erforderlich. Zum Leistungsanteil: Besondere Formvorgaben für die Darstellung des übernommenen Leistungsanteils bestehen nicht. Die Angaben sind nachvollziehbar in der Anlage Einsatz von Unterauftragnehmern“ sowie in der Konzeption (Leistungsbeschreibung) darzustellen.
42	Zu Los 6: Frage 1: Gehen wir recht in der Annahme, dass die Mindestanforderungen an die einzusetzenden Personen (Anlage 16) personenbezogen zu verstehen sind und daher auch Projekte zählen, die die benannte Person im Rahmen einer früheren Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossen hat? Frage 2: Anlage 12 sieht Unterschriftsfelder für die verpflichtete und die verpflichtende Person vor, während gemäß Ziffer 2.1 der Bewerbungsbedingungen die Textform nach § 126b BGB genügt. Gehen	Zur Personenbezogenheit der Mindestanforderungen: Die Annahme ist zutreffend. Zur Anlage 12 (Verpflichtungserklärung Datenschutz): Die Beifügung der Anlage 12 in den Vergabeunterlagen beruht auf einem redaktionellen Versehen. Eine Verpflichtungserklärung (Anlage 12) ist nicht einzureichen.

Bieterfragen vom 28.August 2026

	wir recht in der Annahme, dass die Angabe des Vor- und Nachnamens ausreicht, und bitten um Klarstellung, wer als „Verpflichtender“ einzutragen ist bzw. ob die förmliche Verpflichtung erst im Zuschlagsfall durch den Auftraggeber erfolgt? Hinweis gemäß Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen: In Ziffer 9 der Bewerbungsbedingungen ist das Kriterium 2.1 „Problemdarstellung“ mit 40 % ausgewiesen; aus der dort ebenfalls genannten Gewichtung „Qualität 70 %“ sowie den Einzelkriterien (10 % + 15 % + 25 %) und Anlage 16 ergeben sich jedoch 50 %. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus und bitten um Korrektur bzw. Bestätigung.	Zum Widerspruch bei den Bewertungskriterien: Auf die bereits erteilte Antwort auf Bieterfrage 25 wird verwiesen.
43	Die Antworten auf die bisherigen Bieterfragen nennen als zulässige Schwärzungen generische Platzhalter wie ‚[Herstellername]‘ oder ‚[spezifischer Parameterwert]‘. Wir bitten um Bestätigung, dass darüber hinaus auch produktspezifische technische Inhalte der beschriebenen Anwendung – etwa konkrete technische Herangehensweisen, Architektur- und Verfahrensdetails – vollständig entfernt oder durch generische Beschreibungen ersetzt werden dürfen, sofern der dokumentierte Konformitätsbewertungsweg für Dritte vollständig nachvollziehbar und nachnutzbar bleibt.	Die Annahme ist zutreffend. Produktspezifische technische Inhalte der beschriebenen Anwendung dürfen vollständig entfernt oder durch generische Beschreibungen ersetzt werden, sofern die Voraussetzungen der Vergabeunterlagen eingehalten werden.
44	§ 8- Vertrag Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Leistungen erfolgt?	Siehe Antwort zu Frage Nr. 9
45	§ 8 Vertrag	Siehe Antwort zu Frage Nr. 9

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Gehen wir recht in der Annahme, dass Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche nur bei werkvertraglichen Leistungen bestehen?	
46	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Vertragsstrafen vereinbart sind?	ja
47	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Sicherheitsleistungen vereinbart sind?	Ja
48	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Austausch von Personal bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit, Kündigung) keiner Zustimmung bedarf?	Die Annahme trifft nicht zu. Der Austausch von genannten Personal bedarf auch bei Vorliegen wichtiger Gründe der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Das ersatzweise eingesetzte Personal muss mindestens über dieselbe Qualifikation und Erfahrung verfügen wie das im Angebot angegebene Personal.
49	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn ihm kein geeignetes Ersatzpersonal zur Verfügung steht?	Nein, diese Annahme trifft nicht zu. Das Personalrisiko liegt vollumfänglich beim Auftragnehmer. Kann der Auftragnehmer das geforderte Personal nicht stellen, liegt eine vertragliche Pflichtverletzung vor.
50	Gehen wir recht in der Annahme, dass sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht gegenüber dem Auftraggeber persönlich verpflichten müssen, sondern dass eine arbeitsvertragliche Verpflichtung sowie die Verpflichtung des Auftragnehmers ausreichend ist?	Ja, diese Annahme trifft zu. Der Auftragnehmer hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeiter die vertraglich geforderten Anforderungen erfüllen.

Bieterfragen vom 28. August 2026

51	Gehen wir andernfalls recht in der Annahme, dass durch die Unterzeichnung keine persönliche Haftung der Mitarbeiter begründet wird und nur der Auftragnehmer bei Verstößen in Anspruch genommen wird?	Eine persönliche vertragliche Haftung der Mitarbeiter wird nicht begründet. Ggf. gesetzliche bestehende Schadensersatzansprüche bleiben jedoch unberührt.
52	In Bezug auf Ihre Antwort auf Bieterfrage 1 bitten wir um Klarstellung: Sie teilen darin mit, der Auftragnehmer müsse selbst Entwickelnder der Anwendung sein. Ist dies wortwörtlich gemeint oder darf auch einer der eingesetzten Unterauftragnehmer des Auftragnehmers der Entwickelnde dieser Anwendung sein?	Bitte beachten Sie hierzu die Antwort auf Frage 28
53	Zu § 18 bitten wir um Konkretisierung der vorgesehenen Dokumentations- und Nachweispflichten. Insbesondere bitten wir um Mitteilung, welche konkreten Unterlagen und Nachweise vom Auftragnehmer vorzuhalten bzw. im Rahmen einer Prüfung vorzulegen sind, in welchem Turnus eine Dokumentation erwartet wird und welche Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der Nachweise gestellt werden.	Es obliegt dem Auftragnehmer zu entscheiden, wie er die Einhaltung der §§ 17 und 18 sicherstellt. Denkbar wäre beispielsweise die Abgabe einer entsprechenden Eigenerklärung. Es ist im Rahmen der Vertragserfüllung – insbesondere aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit – nicht vorgesehen, dass der Auftraggeber regelmäßig Kontrollen durchführt. Sofern keine begründeten Zweifel vorliegen genügt ein einmaliger Nachweis zu Vertragsbeginn.
54	Gilt diese Beschränkung der Teilnahme auf zwei Lose auf den Bieter oder auch auf die Unterauftragnehmer? Anders gesagt: Kann ein Unterauftragnehmer an mehr als 2 Losen teilnehmen?	Siehe Antwort auf Frage Nr. 34
55	1. Nachweisform bei Eignungsleihe Wir planen, die Mindestanforderung „Erfahrung mit dem Konformitätsbewertungsprozess von Software-Medizinprodukten unter	Die Anlage 9 wurde aktualisiert und steht auf der Vergabepattform zur Verfügung.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Einbindung einer Benannten Stelle" über die Kapazitäten eines externen Partners nachzuweisen (Eignungsleihe gemäß § 47 Abs. 1 VgV). In den Vergabeunterlagen ist mit Anlage 9 ein Formblatt für den Einsatz von Unterauftragnehmern vorhanden, jedoch kein separates Formblatt für eine reine Eignungsleihe. Wir bitten um Klarstellung: Ist für den Nachweis der Eignungsleihe eine gesonderte Verpflichtungserklärung des Drittunternehmens einzureichen (und falls ja, in welcher Form), oder ist hierfür ebenfalls Anlage 9 zu verwenden? Muss das Drittunternehmen in diesem Fall zwingend Teile der eigentlichen Vertragsleistung (Referenzdokumentation) selbst erbringen, oder genügt eine unterstützende/beratende Rolle bei den fachlich einschlägigen Abschnitten?	Leistungsanteil bei Eignungsleihe: Sofern die Eignungsleihe die Erbringung von personeller oder fachlicher Erfahrung betrifft, muss das Drittunternehmen gem. § 47 Abs. 2 VgV die entsprechenden Leistungen, für die seine Kapazitäten in Anspruch genommen werden, tatsächlich als Unterauftragnehmer ausführen. Eine reine beratende oder unterstützende Rolle genügt nur dann, wenn sich diese konkret in der tatsächlichen Ausführung der jeweiligen Leistungsabschnitte widerspiegelt.
56	2. Benennung derselben Person durch zwei oder mehr Bieter auf unterschiedlichen Losen Uns liegt zudem die Situation vor, dass die für Anlage 7 vorgesehene Expertenperson gleichzeitig auch ein anderes, mit uns nicht verbundenes Unternehmen bei dessen Bewerbung auf ein anderes Los derselben Ausschreibung unterstützt. Wir bitten um Bestätigung, ob dies zulässig ist, insbesondere im Hinblick auf: a) die Eigenerklärung zu §§ 123 ff. GWB (Anlage 6), wonach keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen wurden – wir gehen davon aus, dass die Benennung derselben Person durch zwei Bieter auf unterschiedlichen,	a) . Die Benennung derselben Expertenperson durch zwei rechtlich voneinander unabhängige Bieter auf unterschiedlichen Losen stellt für sich genommen keinen Verstoß dar. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen vertraulicher Angebotsinhalte (insb. im Hinblick auf den Angebotspreis) zwischen den Bietern dürfen jedoch nicht stattfinden. b) Die Annahme ist zutreffend. Es obliegt jedoch den Bietern sicherzustellen, dass der angebotene Experte über ausreichend Kapazitäten verfügt, um die Leistung für beide Auftragnehmer im Zuschlagsfall zu erbringen.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	unabhängig bewerteten Losen hiervon nicht erfasst ist, bitten aber um Bestätigung; b) die Verpflichtung, benannte Personen im Zuschlagsfall tatsächlich einzusetzen (Anlage 7) – für den Fall, dass beide Bieter den Zuschlag erhalten, müsste die Person zwei parallele Projekte bedienen; wir bitten um Bestätigung, dass dies allein in der Verantwortung der jeweiligen Bieter liegt und keinen Ausschlussgrund darstellt.	
57	3. Templates vs. klinisch validierte Dokumentation bei Los 1 Bei Los 1 (Verifizierung und Validierung sowie menschliche Aufsicht) ist gemäß Tabelle 1 unter anderem eine Genauigkeitsprüfung des KI-Modells mit konkreten Metriken und Testberichten zu dokumentieren. Wir bitten um Klarstellung: Reicht als Ergebnis der Referenzdokumentation eine strukturelle Vorlage bzw. ein Template dafür aus, wie eine solche Prüfung durchzuführen wäre — oder müssen tatsächlich durchgeführte Testergebnisse (ggf. auf Basis synthetischer/fiktiver Testdaten) Teil der einzureichenden Dokumentation sein?	Die einzureichende Dokumentation soll so konkret und anwendungsfallbezogen sein wie möglich. Entsprechend reichen generalisierte Templates und Anleitungen nicht aus. Falls eine vollständige Prüfung aus Kapazitätsgründen nicht vollständig möglich ist oder die Testergebnisse Geschäftsgeheimnisse enthalten würden, können die Dokumentationen fiktive und/oder synthetische Daten beispielhaft verwenden. Dies muss entsprechend der Leistungsbeschreibung und des Vertrags gekennzeichnet werden. Sollte dies bereits bei Einreichung absehbar sein, muss dies auch in der Konzeptbeschreibung aufgeführt werden.
58	Wir sind insgesamt drei Partner. Zwei davon bilden eine Bietergemeinschaft und der dritte Partner wird Unterauftragnehmer. Folgende Fragen stellen sich in dieser Konstellation: 1. Wer muss Dokument 10 "Verpflichtungserklärung Datenschutz Verpflichteter" unterzeichnen? Sind "Verpflichtete" alle	Zu Frage 1: Dokument 10 ist von allen Projektmitarbeitenden (sowohl Bietergemeinschaft als auch Unterauftragnehmer) zu unterzeichnen, die im Rahmen des Projekts mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Projektmitarbeitenden? Ist "Verantwortlicher" derjenige, der in Dokument 11 als "verpflichteter Verantwortlicher" genannt wird? 2. Wer muss Dokument 11 "Verpflichtungserklärung Datenschutz Verantwortlicher" unterzeichnen? Wer ist "Verantwortlicher" und wer ist "verpflichteter Verantwortlicher"? Einmal je Partner oder einmal pro Konsortium? 3. Kann in Dokument 7 "Eigenerklärung zu Experten" auch Personal eines Unterauftragnehmers gelistet werden? 4. In Dokument 3 "Bewerbungsbedingungen" auf Seite 5 unter Punkt 8.2 ist u.a. von "Einzelpreisen" die Rede. Wo sollen diese angegeben werden? Dokument 2 "Preisblatt" beinhaltet in der Vorlage nur einen Gesamtpreis. Sollen unter dem Gesamtpreis die Einzelpreise aufgeschlüsselt werden? 5. Wer muss Dokument 12 "Verpflichtungserklärung" unterschreiben? Einmal pro Konsortium, pro Partner oder pro Projektmitarbeitenden?	(„Verpflichtete“), Mit Verantwortlicher ist die in Dokument 11 benannte Person des jeweiligen Unternehmens gemeint die die Mitarbeitenden auf den Datenschutz verpflichtet. Zu Frage2: Dokument 11 ist von den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Unternehmen („Verantwortliche“) zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft mit Unterauftragnehmer ist das Dokument einmal pro Partner (von beiden Mitgliedern der Bietergemeinschaft sowie dem Unterauftragnehmer) einzureichen. Zu Frage 3: Ja, sofern diese Personen als Experten für die Leistungserbringung eingesetzt werden. Zu Frage 4: Im Dokument 2 (Preisblatt) ist der geforderte Gesamtpreis einzutragen. Zu Frage 5: Dokument 12 entfällt.
59	1. Bewerbung auf einzelne oder mehrere Lose Ist es ausdrücklich vorgesehen und gleichwertig, sich nur auf einzelne Lose zu bewerben, oder wird seitens des Auftraggebers eine Bewerbung auf mehrere bzw. alle Lose bevorzugt?	Zu Frage 1: Die Bewerbung auf ein einzelnes Los ist ausdrücklich zulässig und gleichwertig. Es gibt seitens des Auftraggebers keine Bevorzugung von Bietern, die sich auf mehrere Lose bewerben. Jedes Los wird unabhängig bewertet.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Hintergrund unserer Frage ist, dass die einzelnen Lose unterschiedliche fachliche Schwerpunkte adressieren und je nach zugrunde liegender KI-Anwendung bzw. Produktkonstellation sehr unterschiedliche regulatorische und technische Anforderungen bestehen können. Wir möchten daher sicherstellen, dass die gezielte Bewerbung auf einzelne Lose gegenüber einer Bewerbung auf mehrere Lose nicht nachteilig bewertet wird. 2. Vorgaben zur Förderquote / Preisgestaltung / Tagessätzen Gibt es für die Kalkulation des Angebotspreises Vorgaben oder Obergrenzen hinsichtlich anzusetzender Tagessätze, Stundensätze oder sonstiger Kalkulationsparameter? Aus den Vergabeunterlagen entnehmen wir, dass der Gesamtangebotspreis bewertet wird. Wir konnten jedoch keine Vorgaben zu maximal zulässigen Tagessätzen oder vergleichbaren Kalkulationsgrenzen erkennen und bitten daher um kurze Bestätigung, ob die Preisgestaltung innerhalb der Vorgaben des Preisblatts grundsätzlich dem Bieter überlassen bleibt.	Zu Frage 2: Die Annahme trifft zu. Seitens des Auftraggebers gibt es keine Obergrenzen. Die Preisgestaltung liegt im Ermessen des Bieters.
60	Bei Los 1 (Verifizierung und Validierung sowie menschliche Aufsicht) ist gemäß Tabelle 1 unter anderem eine Genauigkeitsprüfung des KI-Modells mit konkreten Metriken und Testberichten zu dokumentieren. Wir bitten um Klarstellung: Reicht als Ergebnis der Referenzdokumentation eine strukturelle Vorlage bzw. ein Template dafür aus, wie eine solche Prüfung durchzuführen wäre — oder müssen tatsächlich durchgeführte Testergebnisse (ggf. auf Basis synthetischer/fiktiver Testdaten) Teil der einzureichenden Dokumentation sein?	Siehe Antwort zu Frage 57
61	Gemäß Abschnitt 1.1 der Leistungsbeschreibung Los 5 kann die für „dynamische KI“ erforderliche Veränderung entweder durch erneutes	

Bieterfragen vom 28.August 2026

	Training/Finetuning „oder durch eine Veränderung der Datenbasis (beispielsweise veränderte Informationsquellen bei RAG-Systemen)“ bedingt sein. Wir bitten um Bestätigung: Erfüllt eine Anwendung, bei der ein Drittanbieter-Sprachmodell eingesetzt wird (ohne eigenes Training oder Finetuning durch uns) und sich stattdessen die zugrunde liegende, kuratierte Datenbasis nach Markteinführung laufend verändert, die Definition einer dynamischen KI-Anwendung im Sinne von Los 5? Und: Wie ist in diesem Fall Tabelle 1, Block „Daten- und testbezogene Dokumentation“, Punkt (a) (Trainingsmethoden und -techniken) zu verstehen, wenn kein eigenes Modelltraining stattfindet – ist hierfür stattdessen die Dokumentation der Datenkuratierung und -governance für die veränderliche Datenbasis ausreichend?	Im Grunde bestätigen wir Ihre Annahme, dies gilt jedoch nicht grundsätzlich für alle Arten von Drittanbieter-KI Nutzung. Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung an. Bei der Verwendung von Drittanbieter KI kann ggf. der Aspekt der Trainingsmethoden und -techniken nicht vollumfänglich dokumentiert werden. Gerne verweisen wir auf Los 6, welches für Ihren Anwendungsfall möglicherweise geeigneter ist.
62	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Vergabeunterlagen zum Schlusstermin für Fragen zwei Angaben enthalten: Anlage 13 (Zeitplan) nennt Donnerstag, den 20.08.2026, während die Angebotsaufforderung auf S. 4 auf "spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist" abstellt, was auf den heutigen Tag führt.	Die Frist für die Einreichung von Angeboten wird verlängert. Hieraus ergibt sich dann auch eine neue Frist für Bieterfragen.
63	Hinweis nach Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen: Widerspruch zwischen der Dreimonatsfrist und dem 10. Dezember 2026	Siehe Antwort zu Frage Nr. 38
64	Betrifft: Anlage 05 Vertragsentwurf, § 4 Abs. 1 und Abs. 2; Anlage 00 Angebotsaufforderung und Anlage 13 Zeitplan, jeweils vorgesehener Zuschlagstermin Nach § 4 Abs. 1 beginnt die Laufzeit mit der Zuschlagserteilung. § 4 Abs. 2 bestimmt: "Der Blueprint zur Erfüllung von Meilenstein 2 ist	Siehe Frage 38.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	zwingend innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn, spätestens am 10. Dezember 2026, beim Auftraggeber einzureichen." Der Zuschlag ist nach den Vergabeunterlagen für ca. die 38. bzw. 38./39. Kalenderwoche vorgesehen, also für den 14. bis 27. September 2026. Drei Monate danach enden zwischen dem 14. und dem 27. Dezember 2026 und damit in jedem Fall nach dem 10. Dezember 2026. Beide Angaben lassen sich nicht zugleich einhalten.	
65	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Bieter auch Experten von Unterauftragnehmern einsetzen kann? Gehen wir in diesem Fall auch recht in der Annahme, dass eine Leihe für die Mindestanforderungen erforderlich und möglich ist, die der Bieter nicht selbst erfüllen kann? Wäre es in diesem Fall erforderlich die Eignungsleihe in einem weiteren Blatt zu erklären oder können Sie uns hierfür ein Formblatt zur Verfügung stellen ggf. in Kombination mit dem Formblatt für eine Verpflichtungserklärung des eignungsleihenden Unterauftragnehmers?	Siehe Antwort zu Frage 55 Einsatz von Experten & Eignungsleihe Der Bieter darf Experten von Unterauftragnehmern einsetzen. Soweit der Bieter Mindestanforderungen an die Eignung nicht selbst erfüllt, kann er hierfür auf die Kapazitäten des Unterauftragnehmers im Wege der Eignungsleihe zurückgreifen. Hierfür steht die Anlage 09 zur Verfügung.
66	1. Gehen wir Recht in der Annahme, dass, entgegen der Auflistung auf Seite 5 der Angebotsaufforderung, das Formblatt 12 "Verpflichtungserklärung" erst nach Zuschlagserteilung von den dann tatsächlich im Projekt zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden auszufüllen und zu unterzeichnen ist? 2. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Formblätter 10 und 11 "Verpflichtungserklärung Datenschutz Verpflichteter/Verantwortlicher" auch von Nachunternehmern einzureichen sind?	Zu Frage 1: Siehe Antwort zu Frage Nr. 42 Zu Frage 2: siehe Antwort zu Frage Nr. 58 Zu Frage 3: Die Annahme trifft zu. Zu Frage 4: Bei dem Gegenstand dieser Ausschreibung liegt keine Auftragsverarbeitung vor. Der entsprechende Hinweis in Punkt 14 der Bewerbungsbedingungen ist aufgrund eines redaktionellen Versehens enthalten und hiermit gegenstandslos.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	3. Gehen wir Recht in der Annahme, dass das Formblatt 06 "Eigenerklärung Ausschlussgründe" nur vom Auftragnehmer, nicht aber von Unterauftragnehmern zu befüllen und einzureichen ist? 4. Gemäß Punkt 14. Seite 8 der Bewerbungsbedingungen ist die Erklärung zur Vereinbarung über die Datenverarbeitung mit dem Angebot ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Bitte stellen sie das entsprechende Dokument zur Verfügung	
67	Haftungsobergrenze Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 14 „Gewährleistung und Haftung“, Absätze 2 bis 5 § 14 Abs. 3 des Vertragsentwurfs begrenzt die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, enthält jedoch keine betragsmäßige Haftungsobergrenze. Bei einem Werkvertrag mit dreimonatiger Laufzeit steht ein unbegrenztes Haftungsrisiko in keinem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen. Übliche Ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes (EVB IT) begrenzen die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen für den Vertrag insgesamt auf den Auftragswert und schließen Ansprüche aus entgangenem Gewinn aus. Ist der Auftraggeber bereit, § 14 um folgende Absätze zu ergänzen? „(9) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung für den Vertrag insgesamt auf den Auftragswert beschränkt. (10) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 5.“	Siehe Nr. 19

Bieterfragen vom 28. August 2026

68	Schutzrechte Dritter: Wahlrecht und Verteidigungsführung Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 14 Absätze 6 und 7; im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 (Veröffentlichung unter Creative-Commons-Lizenz) § 14 Abs. 7 verpflichtet den Auftragnehmer zur Unterstützung und Freistellung, ohne dem Auftragnehmer - anders als entsprechende Ziffern in den Ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes - die Wahl zwischen Änderung/Ersatz der Leistung und Freistellung zu eröffnen. Es fehlen ferner Verfahrensregelungen (u.a. kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung durch den Auftraggeber, Überlassung der Auseinandersetzung an den Auftragnehmer oder Führung nur im Einvernehmen) sowie der Ausschluss für Fälle, die der Auftraggeber selbst zu vertreten hat. Der Auftraggeber bestimmt nach § 10 Abs. 1 und 2 Veröffentlichungsform, Lizenzmodell und Bearbeitungsumfang allein. Eine Freistellungspflicht ohne Wahlrecht, ohne Verfahrensregelung und ohne Verantwortungsabgrenzung weicht damit sowohl vom Bundesstandard als auch von der Sachlage ab. Darf der Bieter von dem Verständnis ausgehen, dass (1) der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder den Blueprint so ändern oder ersetzen kann, dass er	Ja, dieses Verständnis ist korrekt.

Bieterfragen vom 28.August 2026

	das Schutzrecht nicht verletzt, aber den vereinbarten Anforderungen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise weiterhin entspricht, (2) die Parteien sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche unterrichten, (3) der Auftraggeber die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen wird und jegliche Auseinandersetzung einschließlich außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen wird und (4) soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, insbesondere durch eine von ihm bestimmte Form der Veröffentlichung oder Bearbeitung, Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen sind ?	
69	Anspruch auf Vertragsanpassung bei Leistungsänderungen Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 7 „Leistungsänderung“, Absätze 1 und 2 § 7 Abs. 2 des Vertrages räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs zu verlangen. § 7 Abs. 1 schließt Nachträge, die zu einer Erhöhung der Festpreisvergütung führen, jedoch grundsätzlich aus, sofern die zusätzlichen Leistungen nicht „wesentlich“ über den ursprünglichen Ausschreibungsgegenstand hinausgehen. Die üblichen Ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes (EVB IT) sehen demgegenüber vor, dass der Auftragnehmer bei einer Änderung des Leistungsumfangs verlangen kann, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Das in § 7 Abs. 3 bis 5 detailliert geregelte Anzeige- und Nachtragsverfahren läuft nach Auffassung des Bieters ohne einen materiellen Anpassungsanspruch weitgehend leer. Darf der Bieter zu § 7 (2) von dem Verständnis ausgehen, dass der Vertrag hinsichtlich Vergütung und Fristen entsprechend angepasst wird, wenn sich durch ein Änderungsverlangen des Auftraggebers der Umfang der vereinbarten Leistungen ändert?	Dieses Verständnis ist grundsätzlich korrekt. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass nicht jedes Änderungsverlangen automatisch zu einer Anpassung der Vergütung und Fristen führt. Anpassungen komme nur in Betracht, wenn und soweit sich durch das Änderungsverlangen der Aufwand des Auftragnehmers erhöht. Der Auftragnehmer muss den Mehraufwand nachweisen.

Bieterfragen vom 28.August 2026

70	Vergütung bei Kündigung und Abhilfefrist Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 15 „Kündigung“, Absätze 1 und 2 Nach § 15 Abs. 2 des Vertrages steht dem Auftragnehmer im Kündigungsfall eine Vergütung nur „entsprechend der abgeschlossenen Meilensteine“ zu. Die einschlägigen Ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes (EVB IT) sehen dagegen einen Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen vor, der nur für solche Leistungen entfällt, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind. Zudem ist die Kündigung dort bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht erst nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist oder erfolgloser Abmahnung zulässig; § 15 Abs. 1 des Entwurfs sieht für den Kündigungsgrund „absehbar nicht vertrags- oder termingemäße Leistung“ keine Abhilfefrist vor. Die Meilenstein-Deckelung führt dazu, dass unmittelbar vor Erreichen eines Meilensteins erbrachte Leistungen vollständig unvergütet bleiben. Das unterschreitet sowohl den EVB IT Standard als auch § 648 Satz 2 BGB. Der „Prognose“-Kündigungsgrund ohne Abhilfemöglichkeit ist zudem für den Auftragnehmer nicht steuerbar. Ist der Auftraggeber bereit, § 15 wie folgt anzupassen? Erstens: In Absatz 1 Satz 2 nach „erbracht werden kann“ einfügen: „und der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe erfolglos hat verstreichen lassen“. Zweitens: Absatz 2 fassen als „Im Fall der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.“	Siehe Frage Nr. 15
----	---	--------------------

Bieterfragen vom 28.August 2026

71	Vertraulichkeit: Ausnahmen und Befristung Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 13 „Vertraulichkeit und Datenschutz“, Absatz 1 § 13 Abs. 1 begründet eine unbefristet nach Vertragsende fortdauernde Vertraulichkeitspflicht ohne die üblichen Ausnahmetatbestände. Ziffer 19.6 der Ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen nimmt Informationen aus, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Ohne diese Ausnahmen erfasst die Klausel auch Informationen, über die der Auftragnehmer bereits unabhängig verfügt, und begründet in einem regulatorisch stark standardisierten Themenfeld ein praktisch nicht beherrschbares Risiko. Ergänzend würde eine Fünfjahresfrist der marktüblichen Vertraulichkeitsdauer entsprechen. Ist der Auftraggeber bereit, § 13 Abs. 1 um folgenden Satz zu ergänzen? „Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt sind, die sie unabhängig selbst entwickelt hat, die außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden oder allgemein bekannt sind. Die Verpflichtung endet fünf Jahre nach der jeweiligen Offenlegung.“	Die Klausel wird um den vorgeschlagenen ersten Satz ergänzt, nicht aber um die Begrenzung auf fünf Jahre.
----	---	--

Bieterfragen vom 28. August 2026

72	Meilenstein 2: gebundener Auszahlungsanspruch Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 6 „Vergütung und Meilensteine“, Absatz 2 zweiter Aufzählungspunkt, im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 Nach § 6 Abs. 2 des Vertrages kann der Auftraggeber bei Meilenstein 2 „nach Ermessen eine Teilvergütung von bis zu 40 %“ auszahlen, sofern der Blueprint den Anforderungen entspricht und keine offensichtlichen Mängel aufweist. § 6 Abs. 3 stellt klar, dass die Meilensteinprüfungen unter anderem „der Liquiditätssicherung des Auftragnehmers während der dreimonatigen Projektlaufzeit“ dienen. Ein reines Ermessen widerspricht dem in § 6 Abs. 3 ausdrücklich benannten Zweck der Liquiditätssicherung. In Verbindung mit dem Ausschluss jeder Abnahmefiktion in § 8 Abs. 10 können andernfalls 70 % der Vergütung bis zu einer allein vom Auftraggeber zu erklärenden Endabnahme offen bleiben. Ist der Auftraggeber bereit, den Passus in § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen? „Nach Vorlage des Blueprints prüft der Auftraggeber diesen auf Vollständigkeit und wesentliche Mängel. Entspricht der Blueprint den Anforderungen und weist er keine offensichtlichen Mängel auf, zahlt der Auftraggeber eine Teilvergütung von 40 % der vereinbarten Vergütung aus.“	Ja, der Vertrag wird entsprechend angepasst. Es gilt jedoch folgende Ergänzung: Ist der Blueprint unvollständig und/oder weist wesentliche Mängel auf, ist der Auftraggeber berechtigt, die Teilvergütung im angemessenen Verhältnis zu kürzen.
----	--	---

Bieterfragen vom 28.August 2026

73	FAbnahme: Prüffristwirkung, Beweislast, Nachbesserungsrunden Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 8 „Abnahme“, Absätze 1, 5, 9 und 10 § 8 Abs. 1 sieht eine Prüffrist von 28 Werktagen vor, § 8 Abs. 10 schließt eine Abnahme durch Zeitablauf, Schweigen, Nutzung oder sonstiges konkludentes Verhalten vollständig aus. § 8 Abs. 5 legt dem Auftragnehmer die Beweislast dafür auf, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen. Die Zahl möglicher Nachbesserungs- und Prüfschleifen nach § 8 Abs. 9 ist nicht begrenzt. Der vollständige Ausschluss jeder Abnahmefiktion in Verbindung mit der Beweislastumkehr und einer unbegrenzten Zahl von Prüfschleifen bedeutet, dass Zahlungsfälligkeit und Vertragsende allein von einer Erklärung des Auftraggebers abhängen, ohne zeitliche Grenze. Bei einer Projektlaufzeit von drei Monaten ist das für den Auftragnehmer nicht kalkulierbar. Ist der Auftraggeber bereit, § 8 wie folgt anzupassen? Erstens: Absatz 10 dahin ergänzen, dass „der Blueprint als abgenommen gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 unter Darlegung wesentlicher Mängel in Textform verweigert“. Zweitens: Absatz 5 streichen. Drittens: Absatz 9 ergänzen um „Nach der zweiten erfolglosen Nachbesserung entscheiden die Parteien über die Abnahmefähigkeit im Wege einer einvernehmlichen Klärung; kommt diese nicht binnen zwei Wochen zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg offen.“	Ja, der Vertrag wird entsprechend angepasst.
----	---	--

Bieterfragen vom 28.August 2026

74	Schwärzungen und generische Platzhalter als Abnahmemaaßstab Referenz: Leistungsbeschreibung Los 1 und Los 6, jeweils Abschnitt 1.2.1, dort Absatz zur veröffentlichungstauglichen Aufbereitung; im Zusammenhang mit § 8 Abs. 6 Buchstabe d des Vertrages Die Leistungsbeschreibungen verlangen die Entfernung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sicherheitskritischen Informationen, Rechten Dritter und Gesundheitsdaten, bestimmen zugleich, dass Informationen nur entfernt werden dürfen, wenn die Referenzdokumentation ohne diese für Dritte verständlich und nachnutzbar bleibt, und sehen den Ersatz durch generische Platzhalter mit Kennzeichnung des Informationstyps vor. § 8 Abs. 6 Buchstabe d des Vertragsentwurfs qualifiziert es als wesentlichen Mangel, wenn der Blueprint nicht veröffentlichungs- oder abnahmefähig ist. Bestätigt der Auftraggeber, dass die Ersetzung sensibler Angaben durch generische Platzhalter unter Kennzeichnung des Informationstyps entsprechend der Leistungsbeschreibung keinen wesentlichen Mangel im Sinne von § 8 Abs. 6 des Vertragsentwurfs begründet? Ist der Auftraggeber ferner bereit, das vom Auftragnehmer im Rahmen des Feinkonzepts (Meilenstein 1) vorzulegende Schwärzungs- und Platzhalterkonzept in Textform zu bestätigen, sodass die auf dieser Grundlage erstellte Dokumentation als vereinbarungsgemäß gilt? Die Grenze zwischen der geforderten Entfernung sensibler Informationen und der geforderten Nachnutzbarkeit ist in den Unterlagen nicht bestimmt. Eine Freigabe im Rahmen von Meilenstein 1 verlagert diese Klärung in eine Projektphase, in der Anpassungen noch ohne Terminrisiko möglich sind, und schafft für beide Seiten Planungssicherheit.	Schwärzungen sind nur insofern gestattet, als dass Sie zum Schutz sensibler Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sicherheitskritischen Informationen, Rechten Dritter und Gesundheitsdaten dienen. Wir legen diese Möglichkeiten absichtlich sehr eng aus und erwarten von den Auftragnehmern, dass sie eine technische Dokumentation an den Auftraggeber übergeben, die eine Nachnutzung durch Dritte ermöglicht und genug Details beinhaltet, die Anforderungen an die technische Dokumentation und organisatorische Maßnahmen zu verdeutlichen. Dies ist auch im Rahmen des einzureichenden Konzeptes „Problemstellung“ unter dem Aspekt der Nachnutzbarkeit zu adressieren. Sofern mit dem Feinkonzept (Meilenstein 1) ein nachvollziehbares und mit konkreten Beispielen hinterlegtes Schwärzungs- und Platzhalterkonzept dem Auftraggeber vorgelegt wird, aus dem sich das Vorgehen für die Gesamtdokumentation ableiten lässt, ist dieser bereit eine Bestätigung in Textform zu erstellen
----	--	--

Bieterfragen vom 28.August 2026

75	Los 6: Detailtiefe der Drittanbieter-Offenlegung Referenz: 01_Leistungsbeschreibung Los 6_Drittanbieter-KI.pdf, Anlage 1, Tabelle 1, Zeile „Anforderungen und Validierung“, Buchstaben a bis c; im Zusammenhang mit Abschnitt 1.2.1 Buchstabe c und § 10 Abs. 2 des Vertrages Los 6 verlangt die Beschreibung der Anforderungen an die Drittanbieter-KI und deren zugehöriges Softwaresystem bzw. Laufzeitumgebung, der umgekehrt an die eigene KI-Anwendung gestellten Anforderungen sowie deren Validierung und Verifikation. Gleichzeitig ist nach Abschnitt 1.2.1 Buchstabe c die Entfernung von Passagen geboten, an denen Dritte Rechte halten, und der Blueprint wird nach § 10 Abs. 2 des Vertragsentwurfs unter einer Creative-Commons-Lizenz öffentlich zugänglich gemacht. Bestätigt der Auftraggeber, dass die geforderte Beschreibung auf funktionaler und schnittstellenbezogener Ebene erfolgen kann und dass der jeweilige Drittanbieter sowie konkrete Modellbezeichnungen und Versionsstände durch generische Platzhalter - etwa „[Drittanbieter]“, „[Modellbezeichnung]“, „[Modellversion]“ - ersetzt werden dürfen, soweit vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber dem Drittanbieter dies erfordern? Verträge über vortrainierte Modelle und API-basierte KI-Dienste enthalten regelmäßig Vertraulichkeitsverpflichtungen, die einer namentlichen und versionsgenauen Beschreibung in einem öffentlich lizenzierten Dokument entgegenstehen. Ohne diese Klarstellung stünden die Leistungspflicht aus Los 6 und die Pflicht zur Entfernung von Rechten Dritter in einem nicht auflösbaren Widerspruch.	Wir bestätigen Ihre Annahme. Der Fokus der technischen Dokumentation von Los 6 beinhaltet nicht die Dokumentation des Drittanbieter-KI Systems, sondern der Integration in die eigene Anwendung. Wir gehen davon aus, dass der Bieter oder dessen Unterauftragnehmer dies gewährleisten kann ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen zu verletzen. Sollten Sie für die Validierung Ihrer Anwendung Anforderungen an Drittanbieter haben, müssen Sie diese Anforderung entsprechend formulieren.
----	--	--

Bieterfragen vom 28.August 2026

76	Los 6: Reichweite der Fiktions-Erleichterung beim Risikomanagementsystem Referenz: 01_Leistungsbeschreibung Los 6, Anlage 1, Tabelle 1, Zeile „Risikobewertung und Risikomanagement“, letzter Absatz Dort heißt es, sofern das Risikomanagementsystem noch nicht oder nur unvollständig vorliege, könne stattdessen auch ein geplantes bzw. fiktives Risikomanagementsystem beschrieben werden. Bestätigt der Auftraggeber, dass diese Erleichterung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein reales Risikomanagementsystem vorliegt, dessen vollständige Beschreibung jedoch am Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder an Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten scheitert, und dass in diesem Fall die Beschreibung eines fachlich äquivalenten Referenz-Risikomanagementsystems genügt? Der Wortlaut knüpft die Erleichterung an das Nichtvorliegen des Systems. Bei einem etablierten Unternehmen liegt ein System typischerweise vor, ist aber in Teilen geheimnisgeschützt. Ohne diese Klarstellung wäre gerade der reifere Bieter schlechter gestellt als ein Bieter ohne etabliertes System.	Wir bestätigen Ihre Annahme.
77	Auftragsverarbeitung Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 13 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 7 § 13 Abs. 2 des Vertrages verweist allgemein auf DSGVO und BDSG, ohne eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vorzusehen. Nach § 5 Abs. 1 stellt der Auftraggeber über allgemeine Projektinformationen hinaus keine Daten zur Verfügung; die Leistung wird nach § 2 Abs. 7 remote erbracht. Bestätigt der Auftraggeber, dass im Rahmen dieses Vertrages keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers stattfindet und daher keine Vereinbarung nach Art. 28	Der Auftraggeber geht davon aus, dass im Zuge der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden und daher keine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung erforderlich ist. Sofern sich dies im Einzelfall anders darstellen sollte, ist der Abschluss einer AVV zwingend. In diesem Fall wird das offizielle Muster zur Auftragsverarbeitung (AVV) für den Bund des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) genutzt.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	DSGVO erforderlich ist? Falls der Auftraggeber dies anders sieht, bitten wir um Vorlage des vorgesehenen Vertragsmusters vor Angebotsabgabe. Die Frage ist für die Angebotskalkulation und für die interne Freigabe relevant. Da die Leistungsbeschreibungen die vollständige Entfernung personenbezogener Daten verlangen, spricht die Vertragsstruktur gegen eine Auftragsverarbeitung; eine ausdrückliche Bestätigung vermeidet spätere Nachforderungen.	
78	Reichweite des Kündigungsrechts nach der Antikorruptionsklausel Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 16 „Antikorruptionsklausel“, Absatz 2 Nach § 16 Abs. 2 steht dem Auftraggeber bei einem Verstoß ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht „hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge“ zu. Bestätigt der Auftraggeber, dass sich dieses Recht auf Verträge zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und derjenigen Vertragspartei beschränkt, die den Verstoß begangen hat, und dass es nicht auf Verträge mit verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers oder auf Verträge mit anderen Stellen des Bundes erstreckt wird? Ist der Auftraggeber ferner bereit, das Recht auf Fälle zu beschränken, in denen der Verstoß dem Auftragnehmer zuzurechnen ist und dieser ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis angezeigt und abgestellt hat? In der vorliegenden Formulierung könnte die Klausel als vertragsübergreifende Verfallregelung gelesen werden. Eine klare Begrenzung auf die verstoßende Vertragspartei und das konkrete Vertragsverhältnis entspricht dem Regelungszweck und ist für die interne Risikobewertung Voraussetzung.	Verbundene Unternehmen sind von der Klausel nicht betroffen. Eine Beschränkung auf das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt nicht. Zurechnung, Anzeige und Abstellung werden bei der Entscheidung über die Ausübung eines etwaigen Rechts zu berücksichtigen sein.
79	Verweis in § 3 Abs. 2	Der Verweis in § 3 Abs. 2 wird gänzlich gestrichen.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 2 verlangt eine Ausgestaltung der Liefergegenstände, die eine barrierefreie, dauerhafte und öffentliche Bereitstellung „gemäß § 8“ ermöglicht. § 8 regelt die Abnahme; die Veröffentlichung ist in § 10 geregelt. Ist der Verweis in § 3 Abs. 2 auf § 10 zu korrigieren?	
80	Verweis in § 19 Abs. 3 Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 19 Abs. 3 § 19 Abs. 3 nimmt auf „die in § 89 Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten“ Bezug, ohne das Bezugsgesetz zu benennen; der Vertrag selbst endet mit § 20. Um welche Vorschrift handelt es sich bei dem Verweis auf „§ 89 Absatz 3“- insbesondere: welches Gesetz ist gemeint?	Hier ist § 18 Absatz 3 des Vertrags gemeint.
81	Bezeichnung und Fristbezug in § 3 und § 4 Referenz: 05_Vertragsentwurf KI Reallabor.pdf, Inhaltsverzeichnis (Seite 2) gegenüber § 3 (Seite 4) sowie § 2 Abs. 3 gegenüber § 4 Abs. 2. Das Inhaltsverzeichnis bezeichnet § 3 als „Mindestanforderungen an den Blueprint“, die Überschrift im Text lautet „Mindestanforderungen an die Liefergegenstände“. § 2 Abs. 3 verweist für das regulatorische Problem auf „die Anlage 1 Leistungsbeschreibung“, während § 1 die Leistungsbeschreibung des bezuschlagten Loses als eigenständigen Vertragsbestandteil aufführt. Ist jeweils die Fassung im Vertragstext maßgeblich, und bezieht sich die Bezeichnung „Anlage 1“ in § 2 Abs. 3 auf die Leistungsbeschreibung des bezuschlagten Loses gemäß § 1 Nr. 2?	

Bieterfragen vom 28. August 2026

82	Rechtsberatung Referenz: Leistungsbeschreibung Los 1 und Los 6, jeweils Abschnitt 1.2.2 „Weitere Leistungen“, erster Aufzählungspunkt; im Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 des Vertrages Nach Abschnitt 1.2.2 der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer in der Stellungnahme darzulegen, welche Teile des Konformitätsbewertungsprozesses durch die Referenzdokumentation abgedeckt sind, wobei „die Nennung konkreter Anforderungen aus einschlägigen Rechtsakten, Verordnungen, Normen und Guidance-Dokumenten notwendig“ ist. § 2 Abs. 3 des Vertragsentwurfs stellt demgegenüber klar, dass der geschuldete Werkerfolg nicht in der Gewährleistung einer bestimmten regulatorischen Lösung besteht. Bestätigt der Auftraggeber, dass die geforderte Stellungnahme als beschreibende Zuordnung der Dokumentationsbestandteile zu den einschlägigen Anforderungen zu verstehen ist und keine rechtsgutachterliche Bewertung oder verbindliche Auslegung dieser Anforderungen geschuldet wird?	Siehe Frage Nr. 40
83	Reichweite der Einstandspflicht für regulatorische Anforderungen Referenz: 05_Vetragsentwurf KI Reallabor.pdf, § 14 Abs. 1; im Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 und Abs. 5 Nach § 14 Abs. 1 des Vertrages steht der Auftragnehmer dafür ein, dass der Blueprint „den zum Zeitpunkt der Abnahme anerkannten fachlichen Standards sowie den einschlägigen regulatorischen Anforderungen entspricht, soweit diese nach dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang Gegenstand der Leistung sind“. § 2 Abs. 3 stellt klar, dass keine bestimmte regulatorische Lösung geschuldet ist. Bestätigt der Auftraggeber, dass sich die Einstandspflicht nach § 14	Ja.

Bieterfragen vom 28. August 2026

	Abs. 1 auf die methodisch und fachlich sorgfältige Erstellung der Dokumentation nach dem zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Rechts-, Normen- und Erkenntnisstand bezieht und nicht darauf, dass eine benannte Stelle, eine Marktüberwachungsbehörde oder ein Gericht die im Blueprint dargestellte Einschätzung teilt? Bestätigt der Auftraggeber ferner, dass eine nach Abnahme eintretende Änderung der Rechtslage, der Normen oder der behördlichen Auslegungspraxis keinen Mangel im Sinne von § 8 Abs. 6 begründet?	
84	Müssen die Dokument "10_Verpflichtungserklärung Datenschutz Verpflichteter" und "11_Verpflichtungserklärung Datenschutz Verantwortlicher" zur Angebotsabgabe eingereicht werden oder sind diese nur nach Aufforderung oder nach Zuschlagserteilung einzureichen?	Dokument Nr. 10 kann erst nach Zuschlagserteilung, Anlage 11 ist bei Abgabe des Angebotes einzureichen.
85	Kann die Angebotsfrist über den 2. September hinaus verlängert werden?	Ja, die Angebotsfrist wurde auf den 7. September 2026, 14:00 Uhr verlängert.
86	Ist das Angebotsschreiben für ein Los bei einer Bietergemeinschaft jeweils nur vom geschäftsführenden Mitglied einzureichen oder muss jedes der Mitglieder ein separates Angebotsschreiben einreichen? Wir sehen es so, dass nur das geschäftsführende Mitglied das Angebotsschreiben einreicht.	Ja, das ist richtig. Das Angebotsschreiben ist für ein Los bei einer Bietergemeinschaft ausschließlich von dem bevollmächtigten/geschäftsführenden Mitglied einzureichen.
87	Bezugnehmend auf Frage 22 haben wir folgende Rückfrage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es zum Nachweis der Erfahrungen der einzureichenden Experten gemäß Mindestanforderungen, ausreicht die Erfahrung in Anlage 07_Eigenerklärung Experte- aktualisiert zu	Ja, das ist korrekt. Zum Nachweis der Erfahrung der einzureichenden Experten ist es gem. den Mindestanforderungen ausreichend, die aktualisierte Anlage 07 einzureichen.

Bieterfragen vom 28.August 2026

	bestätigen und keine Profile, Lebensläufe, CVs oder ähnliches mit Angebotsabgabe einzureichen sind.	
88	Für die geplante KI-Anwendung (Interpretations- und Content-Such-Komponente) setzen wir ein Sprachmodell eines Drittanbieters ein, entweder über eine öffentliche API oder über Selbst-Hosting eines von einem Dritten bereitgestellten Modells. Nach Art. 25 Abs. 4 KI-VO haben Anbieter von Komponenten, die in ein KI-System eines anderen Unternehmens integriert werden, diesem per schriftlicher Vereinbarung die notwendigen Informationen, Fähigkeiten, technischen Zugänge und sonstige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Pflichten nach der KI-VO erforderlich sind. Wir bitten um Klarstellung: Reicht für die Referenzdokumentation nach Los 6 (Tabelle 1, Zeile „Anforderungen und Validierung“) eine reguläre, marktübliche API-Nutzungsvereinbarung mit dem Drittanbieter aus, oder ist eine gesonderte, auf Art. 25 Abs. 4 KI-VO zugeschnittene schriftliche Vereinbarung mit expliziten Informations- und Unterstützungspflichten des Anbieters erforderlich? Falls Letzteres zutrifft: Ist eine solche Vereinbarung bereits Voraussetzung für die Abgabe des Angebots, oder genügt es, das Fehlen bzw. den Verhandlungsstand einer solchen Vereinbarung in der Stellungnahme als offenen Punkt zu benennen?	Die Liefergegenstände beziehen sich auf die technische Dokumentation für die Anwendung des Anbieters. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir bei den Bieterfragen keine Beratung zu Einzelfällen durchführen können. Die Problematik und daraus ggf entstehende Risiken für den Projekterfolg sollten bei der Einreichung genannt werden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass diese Beantwortung von Bieterfragen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Eine Nichtberücksichtigung dieser Information führt somit zum Angebotsausschluss.

Bieterfragen vom 28. August 2026

Bis zum Schlusstermin für das Angebot am **7. September 2026, 14:00 Uhr** können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Bewerbung.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich, spätestens jedoch spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.